

# **N i e d e r s c h r i f t**

(UVPA/002/2016)

## **über die 2. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 23. Februar 2016 16:00 - 20:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:30 bis 20:30 Uhr**

Werkausschuss EB77:

9. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77 - keine
10. Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung EB77/011/2016
11. Mülleimer - ERBA Weiher: CSU-Fraktionsantrag Nr. 125/2015 vom 21. Juli 2015 773/020/2016
12. Änderung der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) EB77/012/2016
13. Anfragen Werkausschuss EB77 - keine

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

14. Mitteilungen zur Kenntnis
- 14.1. Projekt Transporträder in Erlangen - Sachstand 31/095/2016
- 14.2. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 30.10.2015 - 17.12.2015 32/034/2015

- |        |  |               |
|--------|--|---------------|
| 14.3.  | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 21.12.2015 - 26.01.2016   | 32/036/2016   |
| 14.4.  | Antrag aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 25.11.2015;<br>Bevorrechtigung des Radverkehrs im Verlauf der Fahrradachse Friesenweg / Neumühlsteg | 32-1/032/2015 |
| 14.5.  | Ampelschaltung Werner-von-Siemens-Str. / Brahmstraße   | 613/076/2016  |
| 14.6.  | Versetzung der Fußgänger-Lichtsignalanlage Felix-Klein-Str. / Bierlachweg (Antrag aus BV Bruck 6.10.2015)  | 613/078/2016  |
| 14.7.  | Sachstand Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen  | 613/079/2016  |
| 14.8.  | Verkehrs- und Einpendlerentwicklung in Erlangen  | 613/081/2016  |
| 14.9.  | Straßenausbaubeiträge - Änderung des BayKAG  | 66/105/2016   |
| 14.10. | Anfrage StR Dr. Richter im UVPA vom 01.12.2015 zu Spiegel "toter Winkel"   | 66/102/2016   |
| 14.11. | Erledigungsstand Fraktionsanträge  | VI/058/2016   |
|        | Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:   |               |
| 15.    | Änderung der Straßenreinigungssatzung; Vergrößerung des Reinigungsgebietes   | 30/011/2016   |
| 16.    | Änderung der Straßenreinigungsverordnung   | 30/012/2016   |
| 17.    | Verlängerung Tempo 30 km/h in der Äußeren Tennenloher Straße bis zum Ortsausgang;<br>Antrag aus der Bürgerversammlung (BV) für das Versammlungsgebiet Bruck am 6.10.2015         | 32-1/033/2016 |
| 18.    | Antrag aus der Bürgerversammlung Frauenaarach zur Sperrung der Durchfahrt der Brückenstraße für Fahrzeuge über 3,5 t mit Ausnahme des Busverkehrs                                | 32-1/034/2016 |
| 19.    | Information des Wasserstraßen-Neubauamtes zu den Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen - Eingehen auf die Einwendungen der   | VI/059/2016   |

Stadt Erlangen zum Planfeststellungsbeschluss

**Gegen 17:00 Uhr:**

**Präsentation durch das Wasserstraßenneubauamt**

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 20. | Geplante Ansiedlung eines Ikea-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße; Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und Bauleitplanverfahren<br>hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/096/2016 |
| 21. | Bebauungsplan Nr. 347 B der Stadt Erlangen - Nägelsbachstraße Süd -<br>mit integriertem Grünordnungsplan<br>hier: Billigungsbeschluss  | 611/098/2016 |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan<br>hier: Billigungsbeschluss   | 611/100/2016 |
| 23. | Erhalt und Weiterentwicklung des Burgbergs   | 611/099/2016 |
| 24. | Umstrukturierungskonzept Erlangen Arcaden 2017<br>hier: Weiteres Vorgehen  | 611/102/2016 |
| 25. | Niedrige Energiestandards von Gebäuden in Erlangen als Beitrag zur Energiewende (SPD-Fraktionsantrag 110/2015)   | 611/078/2015 |
| 26. | Anfragen - zwei  |              |

**TOP**

**Werkausschuss EB77:**

**TOP 9**

**Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

**Mitteilungen zur Kenntnis**

**- öffentlich -**

Keine

**TOP 10**

**EB77/011/2016**

**Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und  
Straßenreinigung**

Als Folge der am 26.11.2015 durch den Stadtrat beschlossenen Referatsneugliederung ab dem 01. März 2016 ist eine Anpassung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) erforderlich. In diesem Zuge sollen auch Änderungen eingearbeitet werden, die sich aus der Rechtsprechung und einer Aktualisierung der Mustersatzung für Eigenbetriebe des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) ergeben.

Nachfolgend werden die in der Anlage synoptisch dargestellten Änderungen einzeln begründet:

**Zu § 1 Abs. 3:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur einfacheren Bezugnahme wurden die Aufgaben nummeriert.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.01.2010 entschieden, dass der Erlass von Abgabebescheiden und alle weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung durch einen Eigenbetrieb eines ausdrücklichen gemeindlichen Organisationsaktes in der Betriebssatzung bedürfen. Diese Ermächtigung war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.

**Zu § 4 Abs 1:**

Anpassung an die Referatsneugliederung und den Wechsel der 1. Werkleiterin ab dem 01.03.2016 sowie Anpassung an die Mustersatzung des VKU.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Nr. 1.: Anpassung an die Mustersatzung des VKU.

Nr. 4.: Erforderliche Ergänzung aufgrund der Änderung von § 1 Abs. 3 (s.o.).

**Zu § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2:**

Anpassung an Änderungen des TVöD bzw. Änderungen in der Laufbahnsystematik für Beamte.

**Zu § 9 Abs. 5:**

Anpassung an die Änderung der Bezeichnung des Amtes 14.

**Zu § 10:**

Dieser Punkt war in der bisherigen Betriebsatzung inhaltlich falsch. Die Sonderkasse wird nicht innerhalb der Stadtkasse sondern bei EB 77 eingerichtet.

**Zu § 13:**

Redaktionell erforderliche Änderung.

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (Entwurf vom 04.02.2016, Anlage) wird beschlossen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 11**

**773/020/2016**

**Mülleimer - ERBA Weiher: CSU-Fraktionsantrag Nr. 125/2015 vom 21. Juli 2015**

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat für die Sanierung und den Umbau des ERBA-Weiher ein Planungskonzept vorgelegt, das sowohl die derzeit unbefriedigende Situation des Weiher lösen, als auch zu einer Aufwertung der Grünanlage führen wird. Die Anwohnerinnen und Anwohner der ERBA-Siedlung wurden vor Ort dazu von BM II, Frau Lender-Cassens, und Amt 31 mit Beteiligung von Abt. Stadtgrün an zwei Informationsnachmittagen in 2014 und 2015 informiert.

Der momentane Zeitplan sieht einen Baubeginn im zeitigen Frühjahr 2016 vor; Bauzeit etwa 3-4 Monate.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abt. Stadtgrün wird nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme den umlaufenden, unbefestigten Weg überarbeiten. Im Zuge der Überarbeitung ist geplant, entlang des Weges auch drei Abfallbehälter aufzustellen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einbau von drei Abfallbehältern nach Abschluss der Sanierungs-/Ausbaumaßnahmen.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die im Sachbericht aufgezeigten Maßnahmen sollen durch die Verwaltung umgesetzt werden.
2. Der Fraktionsantrag der CSU Nr. 125/2015 vom 21.07.2015 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**TOP 12**

**EB77/012/2016**

**Änderung der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für  
Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)**

Als Folge der am 26.11.2015 durch den Stadtrat beschlossenen Referatsneugliederung ab dem 01. März 2016 ist eine Anpassung der Geschäftsanweisung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) erforderlich.

Nachfolgend werden die in der Anlage 2 synoptisch dargestellten Änderungen einzeln begründet:

**Zu § 1 Abs. 2:**

Unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der zukünftigen 1. Werkleitung und der Abteilungsleitung 773 Stadtgrün und mit dem Ziel, mögliche Schwierigkeiten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art 49 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern: Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) im Vertretungsfall zu vermeiden, soll die Vertretung der 2. Werkleitung neu geregelt werden.

**Zu § 3 Abs. 6:**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 8:**

Redaktionelle Änderung.

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Ergebnis/Beschluss:

Die aktualisierte Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### TOP 13

#### Anfragen Werkausschuss EB77

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Protokollvermerk:

#### Anfragen

- öffentlich -

Keine



## **TOP 14**

### **Mitteilungen zur Kenntnis**

## **TOP 14.1**

**31/095/2016**

### **Projekt Transporträder in Erlangen - Sachstand**

Die Stadt Erlangen hat 5 Transporträder mit Elektroantrieb (Pedelecs, also Fahrräder im Sinne der StVO, zulassungs- und führerscheinfrei) erworben. Diese werden zum kleineren Teil bei der Stadtverwaltung selbst verbleiben (im Hof der Schuhstraße wurde ein entsprechender Bereich eingezäunt) und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Der größere Teil soll an Fahrradläden, ADFC, Kirchen oder andere Personen oder Gruppen vergeben werden, die ein erkennbares Interesse an der Radverkehrsförderung haben. Die Interessenabfrage und die Formulierung der Vertragseinzelheiten sind im Gange, das Projekt soll zu Beginn der Fahrradsaison 2016 starten.

Rechtsgrundlage dieses Verfahrens bei der Vergabe ist ein spezieller Handlungsauftrag der Bayerischen Verfassung (BV) an die Kommunen in Art. 141 Abs. 1 Satz 4. Zudem sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden ausdrücklich zu berücksichtigen. Daher ist die beabsichtigte Maßnahme als Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umwelt- und Naturschutz zu verstehen, die der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dient.

Die Stadt übernimmt die Werbung für dieses Projekt und entwirft z.B. einen Flyer zu den Erlanger Transporträdern mit den entsprechenden Infos. Die Räder haben ein auffälliges Design und sind sofort als Räder der Stadt Erlangen erkennbar. Die Räder bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen, den Gruppen wird in der Einführungsphase gestattet, die Räder kostenlos zu verleihen und damit für Ihre eigene Institution Werbung zu machen. Die Verleihbedingungen werden den Umständen bei Bedarf angepasst. Kleine Reparaturen trägt der Nutzer (z.B. Schlauchwechsel, Aufpumpen und Akku nachladen), größere der Eigentümer (Motor, größere Ersatzteile). Sicheres Abstellen bei Nacht (Diebstahlschutz) ist vom Nutzer zu gewährleisten, um den Versicherungsschutz sicherzustellen.

Die Erfahrungen werden ausgewertet und die Bedingungen nach Bedarf geändert. Bei großer Nachfrage werden weitere Transporträder angeschafft. Die Erfahrungen anderer Städte und Organisationen werden dabei berücksichtigt.

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.2**

**32/034/2015**

**Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 30.10.2015 - 17.12.2015**

In der Zeit vom 30.10. bis 17.12.2015 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen;

Für die verkehrsrechtlichen Anordnungen Nrn. 15 und 21 ist ein Kostenträger vorhanden.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	30.10.2015	<b>Bischofweiherstraße – Pirolweg</b> Anbringung eines VZ Verbot für Krafträder und Kraftwagen in der Bischofweiherstraße – Pirolweg (Waldweg).
2.	02.11.2015	<b>Sylvaniastraße/Willi-Grasser-Straße</b> Neuordnung des Radverkehrs in der Sylvaniastraße zwischen Gostenhofer- und Albertusstraße sowie Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr in der Willi-Grasser-Straße zwischen Albertusstraße und Wilhelm-Tell-Straße.
3.	12.11.2015	<b>Hilpertstraße</b> Kennzeichnung des an der Südseite des Westteils der Hilpertstraße verlaufenden Weges als Gehweg sowie Erlass eines absoluten Haltverbots an der Südseite, beginnend rd. 40 m westliche der Kreuzung Karl-Zucker-Straße.
4.	18.11.2015	<b>Östliche Stadtmauerstraße</b> Auflassung des klinikeigenen Parkplatzes im Innenhof der Frauenklinik wegen Umnutzung im Rahmen des Neubaus des Operativen Zentrums (OPZ) des Klinikums zum 31. Januar 2016.

5. 20.11.2015 **Adenauerring (Nord)**  
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht am Adenauerring (Nord) zwischen Haundorfer Straße und Odenwaldallee.
6. 23.11.2015 **Voltastraße**  
Erlass eines absoluten Haltverbots entlang der Nordseite der Voltastraße sowie Entfernung eines an der Nordseite aufgestellten VZ 136 (Kinder).
7. 24.11.2015 **Maximiliansplatz**  
Ersatzlose Auflassung der an der Westseite des Maximiliansplatzes ausgeschilderten Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht wg. anderweitiger Nutzung durch das Klinikum im Rahmen des Neubaus des OPZ.
8. 25.11.2015 **Drausnickstraße**  
Austausche/Anpassung von Streuscheiben „Fußgänger/Radfahrer“ in „Fußgänger“ an der Lichtsignalanlage 172 Drausnickstraße/Pranckhstraße/Moltkestraße.
9. 25.11.2015 **Resenscheckstraße**  
Verlängerung der Haltverbotszone auf der Ostseite in der Resenscheckstraße.
10. 01.12.2015 **Marie-Curie-Straße**  
Ausweisen eines Verkehrshelferübergangs in der Marie-Curie-Straße.
11. 01.12.2015 **Wasserturmstraße**  
Versetzen eines absoluten Haltverbots und Einbau von Fahrradständern an der Südseite der Wasserturmstraße zwischen Hauptstraße und Apfelstraße.
12. 03.12.2015 **Palmsanlage**  
Kennzeichnung der Aufparkregelung an der Ost- und Westseite der Palmsanlage nördlich der Schwabachbrücke durch Verkehrszeichen.
13. 03.12.2015 **Forchheimer Straße**  
Anordnen des „Senkrecht-Parkens“ auf dem westlichen Parkstreifen der Forchheimer Straße im Bereich des Friedhofes Büchenbach.
14. 07.12.2015 **Theaterplatz**  
Anbringung von 3 VZ „Vorfahrt gewähren“ bei den Parkplatzausfahrten am Theaterplatz.
15. 07.12.2015 **Lange Zeile**  
Anbringen von amtlichen innerörtlichen Wegweisern „Pflegezentrum VenzoneStift“ im Verlauf der Sieglitzhofer Straße.
16. 07.12.2015 **Frauenweiherstraße**  
Ausweisung einer absoluten Haltverbotszone auf dem Wendeplatz Frauenweiherstraße.
17. 10.12.2015 **Gostenhofer Straße**  
Einbeziehung der Gostenhofer Straße von der Sylvaniastraße bis zu Albertusstraße, sowie der Voltastraße und Ziegelgasse in eine bestehende Tempo-30-Zone.
18. 10.12.2015 **Wladimirstraße**  
Baubedingte Verkehrssicherungsmaßnahmen im Neubaugebiet „Brucker Wohnbau“ in der Wladimirstraße, Remar-, Stromer- und Toblerweg.
19. 16.12.2015 **Naturbadstraße**  
Ausweisen von durchgehend Tempo 30 km/h in der Naturbadstraße

- sowie Entfernung von zwei Gefahrzeichen „Kurve“.
20. 16.12.2015 **Steigerwaldallee**  
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Südseite der Steigerwaldallee in Höhe des Anwesens 23.
21. 16.12.2015 **Saalestraße**  
Ausweisung von zwei Feuerwehranfahrtzonen und eines Haltverbots an der Ostseite der Anwesen Saalestraße 7 bis 13 sowie an der Südseite des Anwesens Nr. 7.
22. 17.12.2015 **Konrad-Wegner-Straße**  
Baubedingte Verkehrssicherungsmaßnahmen im Neubaugebiet Konrad-Wegner-Straße.
23. 17.12.2015 **Ebereschenweg**  
Pfostenstellung am südlichen Ende der Straße Ebereschenweg sowie Versetzen vorhandener Verkehrszeichen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die unter Ziffer II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die unter Ziffer II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.3**

**32/036/2016**

**Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 21.12.2015 - 26.01.2016**

In der Zeit vom 21.12.2015 bis 26.01.2016 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen;

Für die verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 4 ist ein Kostenträger vorhanden.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	21.12.2015	<b>Stintzingstraße</b> Erlass eines eingeschränkten Haltverbots an der Südseite der Stintzingstraße im Bereich des Anwesen 27a und b sowie gleichzeitige Verkürzung des dort bereits vorhandenen absoluten Haltverbots.
2.	21.12.2015	<b>Pappenheimer Straße</b> Anbringung eines rechtsweisenden Wegweiser „ER-Kriegenbrunn“ an der Einmündung Kriegenbrunner Straße / Pappenheimer Straße.
3.	29.12.2015	<b>Kraftwerkstraße</b> Anbringung des VZ 239 „Gehweg“ am Verbindungsweg Sylvaniastraße zur Kraftwerkstraße.
4.	18.01.2016	<b>Resenscheckstraße</b> Anbringung einer Grenzmarkierung in der Resenscheckstraße.
5.	18.01.2016	<b>Leo-Hauck-Straße</b> Freigabe des Gehweges für den Radverkehr in der Leo-Hauck-Straße.
6.	26.01.2016	<b>Teplitzer Straße</b> Ausweisung eines absoluten Haltverbotes auf der Ostseite der Teplitzer Straße auf 15 m Länge nördlich der Einmündung in die Naturbadstraße.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die unter Ziffer II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die unter Ziffer II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 14.4**

**32-1/032/2015**

**Antrag aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 25.11.2015;  
Bevorrechtigung des Radverkehrs im Verlauf der Fahrradachse Friesenweg / Neumühlsteg**

In der Bürgerversammlung (BV) für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 25.11.2015 wurde aus der Bürgerschaft über einen Unfall zwischen einem Radfahrer und einem Kfz. an der Kreuzung Friesenweg/Neumühlsteg/Bayernstraße berichtet. Die Bürger wurden informiert, dass die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, eine Bevorrechtigung der Radwegachse Friesenweg/Neumühlsteg nach dem Erlanger Standardmodell jedoch vorgesehen ist. Dies halten die Bürger für besonders gefährlich und bitten Vorrichtungen - z. B. Bodenschwellen bzw. versetzte Schranken - auf dem abschüssigen Friesenweg einzubauen, um so die Geschwindigkeit des Radverkehrs zum Schutz vor Unfällen zu verringern. Der Antrag wird mit Mehrheit der anwesenden Bürger angenommen.

Im Zuge des in der BV zugesagten Ortstermins am 8.12.2015 berichtet die anwesende Bürgerschaft (1 Bürgerin sowie 2 Bürger) über die gegenwärtig auftretenden gefährlichen Situationen. Sie befürchten mit Bevorrechtigung der Fahrradachse eine Zunahme der gefährlichen Situationen und Unfällen und bitten um Beibehaltung der gegenwärtigen Unterordnung des Radverkehrs.

Die städtischen Fachdienststellen und die Polizei weisen darauf hin, dass die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Zur Verdeutlichung der gegenwärtig bestehenden Vorfahrtsregelung wurden Gelbmarkierungen aufgetragen. Weiter sind die Vertreter der Stadtverwaltung und Polizei der Auffassung, dass mit Aufstellung der Beschilderung und Markierung eines Fußgängerüberweges sowie roter Markierung des Radwegteils mit Fahrradsymbolen sowie entsprechender Beleuchtung die neue Vorfahrtsregelung für alle Verkehrsteilnehmer klar erkennbar sein wird. Fahrzeugführer auf der Bayernstraße müssen sich dem Kreuzungsbereich dann mit mäßiger Geschwindigkeit nähern und müssen gegebenenfalls anhalten. Bei entsprechendem Verhalten sind keine Sicherheitsbedenken zu erwarten.

Mit Schreiben vom 14.1.2016 hat sich der Bürger an die Regierung von Mittelfranken gewendet und diese gebeten, im Rahmen der Funktion als Fachaufsichtsbehörde die rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Maßnahme mit Änderung der Vorfahrtsregelung zu prüfen und über das Ergebnis zu informieren sowie ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Die Stadt Erlangen wurde ihrerseits von der Regierung aufgefordert bis zum 15.2.2016 eine Stellungnahme unter Beteiligung der Polizei abzugeben. Bis zum Abschluss des fachaufsichtlichen Verfahrens bleibt die gegenwärtige Vorfahrtsregelung (Vorfahrt Bayernstraße) bestehen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Ausschussmitglieder über das Ergebnis informiert und der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die unter Nummer II gemachten Ausführungen dienen zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die unter Nummer II gemachten Ausführungen dienen zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.5**

**613/076/2016**

**Ampelschaltung Werner-von-Siemens-Str. / Brahmstraße**

Lt. Protokollvermerk aus der 11. Sitzung des UVPA am 01.12.2015 zur Beschlussvorlage 613/060/2015 zum erlanger linke-Fraktionsantrag 080/2015 (Ampelschaltung der Kreuzung Werner-von-Siemens-/ Brahmstraße gefährdet Radfahrer) wurde die Verwaltung gebeten, die

Furt über die Brahmsstraße ROT zu schalten während die Furten über die Werner-von-Siemens-Straße GRÜN haben (Prinzipskizze siehe Anlage).

Die Verwaltung hat dies entsprechend geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Furt über die Brahmsstraße steht in sog. „Dauergrün“, da sie fast keine Konflikte mit anderen Verkehrsströmen am Knotenpunkt hat. D.h. die Furt hat fast jeden Signalumlauf 90 von 90 Sekunden GRÜN. Lediglich wenn ein Fahrzeug aus der Brahmsstraße ausfahren will muss die Grünzeit kurz unterbrochen werden. Dies ist aber nicht der Normalfall. Im Großteil der Signalumläufe entstehen für die Furt über die Brahmsstraße keinerlei Wartezeiten.

Wenn die Furt über die Brahmsstraße nun für die Zeit während die Furten über die Werner-von-Siemens-Straße GRÜN haben künstlich ROT geschaltet wird, steigt die Wartezeit in jedem Signalumlauf zwangsweise auf 31 Sekunden (Signalzeitenplan siehe Anlage). Dies wäre nicht nur ein enormer Qualitätsverlust für querende Fußgänger und Radfahrer. Dem an der Furt Wartenden ist vor allem aufgrund der fehlenden Konflikte auch gar nicht vermittelbar warum er warten muss. Wenn trotzdem ROT geschaltet werden würde, würde die Akzeptanz der Lichtsignalanlage enorm herabgesetzt und es wäre mit einer Vielzahl von Rotlichtverstößen zu rechnen. Da zudem keine Sinnhaftigkeit in der Trennung der Freigabe von Verkehrsströmen, welche gar nicht konfliktbehaftet sind gesehen wird, wird die Verwaltung eine künstliche Unterdrückung der Grünzeit der Furt über die Brahmsstraße nicht umsetzen.

#### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

##### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

##### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

#### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

##### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.



**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.6**

**613/078/2016**

**Versetzung der Fußgänger-Lichtsignalanlage Felix-Klein-Str. / Bierlachweg (Antrag aus BV Bruck 6.10.2015)**

Die Fußgänger-Lichtsignalanlage (FuLSA) in der Felix-Klein-Straße Höhe Bierlachweg wurde in den 70-er Jahren aufgrund der Wünsche der Bürgerschaft errichtet. Sie diente der Verbesserung der Querungsmöglichkeit. Im Jahr 1983 wurde sie nochmals für einige Meter Richtung Osten verschoben.

In der Bürgerversammlung Bruck am 06.10.2015 wurde beantragt, die FuLSA an dieser Stelle zu demontieren und in Richtung Westen zur Langfeldstraße bzw. Stauffenbergstraße zu versetzen.

Die Verwaltung möchte hiermit in Kenntnis setzen, dass die Prüfung dieses Vorganges einen erheblichen Aufwand bedeutet und daher nicht in der geforderten Zeit bearbeitet werden kann. Es sind umfangreiche Abstimmung mit den beteiligten Ämtern sowie der Polizei durchzuführen. Weiterhin sind dezidierte Zählungen der Verkehrsmengen sowie Erhebungen zum Querungsverhalten für den gesamten Bereich der Felix-Klein-Straße notwendig. Mit diesen Informationen kann dann eine Beurteilung der bestehenden Anlage anhand der einschlägigen Richtlinien erfolgen sowie die Möglichkeit der Versetzung beurteilt werden. Im Anschluss daran kann die Beschlussvorlage vorgelegt werden. Die Verwaltung hat diesen Vorgang in das Arbeitsprogramm Quartal 2-3 2016 aufgenommen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.7**

**613/079/2016**

### **Sachstand Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen**

Mit Vorlage 613/025/2015 wurde eine Beteiligung der Stadt Erlangen an einer Machbarkeitsstudie für Radschnellverbindungen in Erlangen, Nürnberg und Fürth mit den umliegenden Landkreisen beschlossen. Die Vergabe des Gutachtens, an dem insgesamt neun Gebietskörperschaften beteiligt sind, ist mittlerweile an ein Planerkonsortium erfolgt. Bei den Gebietskörperschaften handelt es sich um die Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth, Herzogenaurach und Schwabach sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth.

Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, aus zwanzig vorgeschlagenen Trassenkorridoren, die einer Potentialanalyse zugrunde gelegt werden, sechs Radschnellverbindungen auszuwählen, die vertieft untersucht und geplant werden. Im Rahmen erster Abstimmungen zur Vergabe des Gutachtens wurde festgelegt, dass die Projektbegleitung mit einem Lenkungs- und einem Arbeitsgremium erfolgen soll. Das Lenkungsgremium als Entscheiderrunde soll aus Vertretern von Freistaat, Oberste Baubehörde (OBB) und entscheidungsbefugten Vertretern der genannten Gebietskörperschaften sowie AGFK Bayern zusammengesetzt werden. Zur Erarbeitung von planerischen Grundlagen soll das Arbeitsgremium in Form einer Planerrunde mit Vertretern der AGFK, zuständigen Planern der Gebietskörperschaften, der Forstverwaltung und anderweitig betroffenen Fachdienststellen gebildet werden.

In der derzeitigen Arbeitsphase findet eine Potentialanalyse der 20 zu untersuchenden Trassenkorridore statt, für die Radschnellverbindungen im Großraum in Frage kommen können. Hierbei werden die Kriterien Direktheit, Relevanz für Pendlerbeziehungen, Netzbedeutung, Wohnbevölkerung, Schul- und Hochschulstandorte sowie Arbeitsplätze im unmittelbaren Umfeld zugrunde gelegt. Weiterhin werden die derzeitige Nutzung der Trasse, mögliche Reisezeitgewinne gegenüber dem Kfz-Verkehr, Varianten der Netzeinbindung und Synergien zum ÖPNV geprüft. Bei der Bewertung der Machbarkeit werden die Topographie und mögliche Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt.

Folgende Trassen mit Erlangen als Quelle bzw. Ziel sollen untersucht werden:

- Erlangen - Nürnberg
- Erlangen - Herzogenaurach
- Erlangen - Fürth
- Erlangen - Dechsendorf - Zeckern
- Erlangen - Eckental
- Baiersdorf - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Rednitzhembach (Kanaltrasse)

In der nächsten Sitzung des Lenkungsgremiums am 23. Februar 2016 soll insbesondere die Auswahl und Gewichtung der o. g. Bewertungskriterien thematisiert werden, anhand derer die Klassifizierung der Trassenkorridore erfolgen soll. Die Verwaltung wird den Ausschuss über die Ergebnisse und den Stand der Bearbeitung der Machbarkeitsstudie zu gegebener Zeit erneut in Kenntnis setzen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.8**

**613/081/2016**

**Verkehrs- und Einpendlerentwicklung in Erlangen**

## **Anlass**

In Zusammenhang mit der Fortschreibung des Erlanger Verkehrsentwicklungsplanes wird derzeit der Meilenstein F mit dem Teilbaustein motorisierter Individualverkehr und ruhender Verkehr bearbeitet. Als Grundlage hierfür erfordert die Aufgabenstellung eine fundierte Analyse der Verkehrsentwicklung. Diese wurde bereits mit dem im Jahre 2013 erschienenen Verkehrsbericht (vgl. 613/187/2014) gelegt und soll mit vorliegendem Sachstandsbericht konkretisiert und aktualisiert werden. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung der verkehrlichen Verflechtungen bieten auch eine wichtige Basis für die weitere Bearbeitung des bereits beschlossenen ÖPNV-Plannetzes, das eine Grundlage für weitere detailliertere Netzkonzeptionen darstellt (vgl. 613/033/2015).

## **Pendler- und Beschäftigendaten als wichtiger Indikator**

Die Entwicklung von Pendlerbewegungen über einen gewissen Zeitraum dient als wichtiger Indikator, um die ökonomischen Verflechtungen und die Zentralität einer Region abschätzen zu können. Diese sind Kennzeichen für Prosperität und Wirtschaftskraft. Als Datengrundlage liefert die

Bundesagentur für Arbeit jährlich gemeindescharfe Daten mit Angaben zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den Ein- und Auspendlern.

Studierende, Beamte und Selbständige sind darin nicht enthalten, bilden aber ebenfalls einen wichtigen Anteil in Bezug auf die regionale Mobilität. Man kann davon ausgehen, dass es aktuell insgesamt mehr als 110.000 Erwerbstätige, also sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Beamte und Selbständige, in Erlangen gibt und somit die Zahl der Arbeitsplätze größer ist wie die der gemeldeten Einwohner. Dieses Missverhältnis zeigt sich noch deutlicher, wenn man die Zahl der Studienplätze berücksichtigt. Daten zu Pendelverflechtungen von Studenten, Beamten und Selbständigen liegen jedoch nur begrenzt vor, weswegen nachfolgend der Schwerpunkt auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelegt werden soll.

## **Einpendler- und Beschäftigtenentwicklung in Erlangen**

Bei der Analyse der Entwicklung der Einpendler und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist der bereits Jahrzehnte andauernde kontinuierliche Anstieg besonders auffällig (vgl. Anlage 1). Eine triviale Erkenntnis aus diesen Werten ist ein stetiges Arbeitsplatzwachstum in der Stadt. Aufgrund der stadtstrukturellen Gegebenheiten ist eine Entwicklung an Wohnflächen in gleichem Ausmaß nicht möglich. Aus diesem Umstand ergibt sich die Schlussfolgerung, dass der Anstieg an Arbeitsplätzen mit dem Anstieg an Einpendlern korreliert. Mit der Darstellung in Anlage 1 wird dies verdeutlicht.

## **Entwicklung des motorisierten Verkehrs**

Eine naheliegende Fragestellung in Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt ist, welches Verkehrsmittel von der wachsenden Zahl an Einpendlern für den Weg von und zur Arbeit in Erlangen genutzt wird. Um dies beurteilen zu können, werden seit über 30 Jahren regelmäßige Verkehrszählungen im gesamten Stadtgebiet und jährlich an den stadtgrenzüberschreitenden Bundes-, Staats- und Kreisstraßen durchgeführt (sog. Außenkordon). Dabei kommen neben mehreren Verkehrszählgeräten auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler Erlanger Gymnasien sowie Studierende zum Einsatz. Aufgrund der turnusmäßig stattfindenden Verkehrszählungen am Außenkordon sowie dem zusätzlichen Einsatz von Verkehrszählgeräten können die erhobenen Werte jährlich auf Plausibilität überprüft und damit deren Belastbarkeit gesichert werden. Mit den Daten kann neben der Entwicklung an einzelnen Straßen auch die gesamte Verkehrsentwicklung über die Stadtgrenze in einer Zeitreihe berechnet werden (vgl. Anlage 2). Im Hinblick auf die oben dargestellte Entwicklung der Einpendler ist der ebenfalls kontinuierliche Anstieg des motorisierten Verkehrs über die Stadtgrenze wenig überraschend. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Verkehr am Außenkordon in den letzten 40 Jahren nahezu verdreifacht hat. Die damit verbundenen Effekte erhöhter Staubbildung und Lärm- und Schadstoffemissionen, die eine wachsende Belastung für die Erlanger Bürger mit sich bringen, sind ein Ergebnis. Das derzeitige

Niveau des Verkehrsaufkommens in Erlangen entspricht dabei mittlerweile dem einer Großstadt mit etwa 150.000 bis 200.000 Einwohnern.

Ein weiterer jährlicher Schwerpunkt der Verkehrszählungen ist die Erfassung des Verkehrs über die drei Talquerungen Herzogenauracher, Büchenbacher und Dechsendorfer Damm. Auch hier lässt sich ein kontinuierlicher Anstieg des Verkehrs erkennen, was in Zusammenhang mit dem Anstieg am Außenkordon zu sehen ist (siehe Anlage 3). Dem Büchenbacher Damm kann im Vergleich die höchste Verkehrsbedeutung zugeschrieben werden. Bedingt durch die Baustelle der DB und der damit verbundenen Teilspernung der Martinsbühler Straße hat die Verkehrsmenge, die den Dechsendorfer Damm an einem Werktag passiert, letztes Jahren abgenommen. Am Herzogenauracher Damm wurde in den letzten Jahren eine stetige Zunahme des Verkehrs registriert.

### **Räumliche Verteilung der Einpendler**

Weitere wichtige Erkenntnisse bei der Einpendler- und Beschäftigtenanalyse liefern die Daten der Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf die räumliche Verteilung der Einpendler. Anlage 4 ist eine thematische Karte mit der räumlichen Verteilung der Einpendler nach bzw. der Auspendler aus Erlangen zu entnehmen. Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass alle größeren Gemeinden im Umfeld Erlangens wichtige Wohnorte für die Einpendler nach Erlangen darstellen. Besonders hervorzuheben sind die Relationen mit den Städten Nürnberg und Fürth sowie Herzogenaurach. Im Hinblick auf die Stadtgröße Herzogenaurachs ist der überdurchschnittlich hohe Ein- und Auspendleranteil, der fast die Größenordnung der deutlich größeren Stadt Fürth erreicht, zu betonen.

In Anbetracht der Siedlungsentwicklung im Erlanger Westen sowie den Planungen der Stadt Herzogenaurach zur weiteren Entwicklung des Wohn- und Gewerbestandortes Herzo Base ist zu erwarten, dass der stadtgrenzüberschreitende Verkehr in dem betroffenen Korridor in beide Richtungen weiter deutlich ansteigt. Besonders ins Gewicht fällt hier die Entwicklung in der sog. „world of sports“, in deren Rahmen bis 2025 bis zu 6.300 Arbeitsplätze entstehen sollen (vgl. 611/036/2015). Die räumliche Nähe zwischen dem in Entwicklung befindlichen Siedlungszentrum im Erlanger Westen und den Gewerbestandorten in Herzogenaurach unterstreicht die Annahme weiterhin ansteigender Verkehrsverflechtungen. Dies wird sowohl auf die Einpendler nach Erlangen als auch die auspendelnden Erlanger zutreffen.

Die engen Pendlerbeziehungen zwischen Erlangen und seinen Nachbargemeinden mit den Schwerpunkten in Herzogenaurach und Nürnberg lassen sich auch auf Basis sogenannter Verflechtungsmatrizen verdeutlichen, die mit dem städtischen Verkehrsmodell berechnet wurden. Ein wesentlicher Vorteil darin besteht in der räumlich feingliedrigeren Unterteilung auf Basis von Verkehrszellen. Die entsprechende graphische Darstellung ist Anlage 5 zu entnehmen.

### **Kfz-Verfügbarkeit der Erlanger Bürger**

Mit vorangehend beschriebenen Daten können Aussagen über den stadtgrenzübergreifenden Verkehr und die Verkehrsmittelnutzung der Einpendler nach Erlangen angestellt werden. Nachdem sich die Verkehrsmittelwahl der Erlanger Bürger jedoch deutlich von der im Umland unterscheidet, muss das Verkehrsverhalten der Erlanger gesondert analysiert werden. Bekanntlich nutzt der Erlanger das Verkehrsmittel Fahrrad in überdurchschnittlichem Ausmaß. Nichtsdestotrotz ist bei Betrachtung des Kfz-Bestandes und der Kfz-Dichte (Kfz je 100 Einwohner) festzustellen, dass jeder zweite Erlanger in Besitz eines Kraftfahrzeuges ist. Exakt beläuft sich die Kfz-Dichte auf 56 Kfz je 100 Einwohner. Damit ist die Motorisierung in Erlangen sogar höher als in Nürnberg (54 Kfz je 100 Einwohner im Jahr 2015).

Auch für den Indikator des Kfz-Bestandes besteht die Möglichkeit der Bildung einer Zeitreihe von 2008 bis 2014 (vgl. Anlage 6). Dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass der Bestand an zugelassenen Kfz in Erlangen in vorgenanntem Zeitraum um rund 3.700 Fahrzeuge zugenommen hat. Das entspricht einem Anstieg an Kraftfahrzeugen in Erlangen um 6,5 % im betrachteten Zeitraum. Daraus resultiert eine wachsende Flächeninanspruchnahme für den ruhenden Verkehr.

Eine wachsende Kfz-Nutzung mit ansteigendem Kfz-Bestand kann derzeit für Erlangen nicht gesichert nachgewiesen werden, die Vermutung liegt jedoch nahe. Ein Umstand, der die oben beschriebene Belastung der Verkehrsinfrastruktur mit den damit verbundenen Effekten weiter verschärft.

### **Weiterhin Anstieg an Arbeitsplätzen in Erlangen**

Die Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in Erlangen wird das Verkehrsaufkommen aller Voraussicht nach auch in naher Zukunft ansteigen lassen. Im Vordergrund stehen in diesem Zusammenhang die bereits sehr konkreten Planungen zur Erschließung des Siemens Campus, die bereits dieses Jahr beginnen soll. Als größere Projekte sind weiterhin die Ansiedlung der Firma Schaeffler am Geisberg sowie die Eröffnung des Max-Planck-Instituts in der Staudtstraße zu nennen. Erwähnung finden sollte auch das zu erwartende Bevölkerungswachstum in Zusammenhang mit den Flüchtlingen in Erlangen, die in nicht zu vernachlässigender Anzahl ebenfalls an der Mobilität in Erlangen partizipieren werden. Diese Aspekte der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung bieten große Herausforderungen und Handlungsbedarf für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung in Erlangen.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend ergeben sich bei Betrachtung der vorliegenden Daten und Zeitreihenanalysen zur Verkehrs- und Einpendlerentwicklung in Erlangen und Umgebung folgende Erkenntnisse:

- Wachsende Einpendler- und Beschäftigtenzahlen in Erlangen lassen Rückschlüsse auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu
- Das Wachstum an Arbeitsplätzen und Einpendlern korreliert mit dem seit langem kontinuierlich verlaufenden Anstieg des motorisierten Verkehrs über die Stadtgrenze
- Der motorisierte Verkehr über die Erlanger Stadtgrenze hat sich in den letzten 40 Jahren nahezu verdreifacht
- Auch innerhalb Erlangens steigt der motorisierte Verkehr stetig an. Dies zeigt die Verkehrsentwicklung über die Talquerungen Herzogenaauracher, Büchenbacher und Dechsendorfer Damm
- Das zu beobachtende Verkehrsaufkommen in Erlangen entspricht dabei mittlerweile dem einer Großstadt mit etwa 150.000 bis 200.000 Einwohnern
- Die räumliche Verteilung der Wohnorte der Einpendler ist heterogen. Alle größere Gemeinden im Erlanger Umland stellen Wohnschwerpunkte der Einpendler dar
- Die ausgeprägtesten Pendelverflechtungen bestehen mit der Stadt Nürnberg (2014: 16.700 Pendler)
- Im Hinblick auf die Stadtgröße weist die Stadt Herzogenaaurach einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Einpendlern nach Erlangen auf
- Ein deutlicher Anstieg der verkehrlichen Verflechtungen zwischen Herzogenaaurach und Erlangen (sowohl Einpendler nach als auch Auspendler aus Erlangen) ist durch die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung in Erlangen West und der Herzo Base zu erwarten
- Das Verkehrsverhalten der Erlanger Bürger unterscheidet sich von dem der Umlandbewohner. Dennoch besitzt im Durchschnitt jeder zweite Erlanger Einwohner ein Kfz
- Der Kfz-Bestand in Erlangen ist von 2008 bis 2014 um 3,5 % [Anm.: siehe Protokollvermerk] angestiegen
- Die Kfz-Dichte (Kfz je 100 Einwohner) ist in Erlangen mit 56 KFZ je 100 Einwohner höher als in Nürnberg (54 Kfz je 100 Einwohner im Jahr 2015)
- Mit der Entwicklung des Siemens Campus, der Ansiedlung der Firma Schaeffler am Geisberg und die Eröffnung des Max-Planck-Instituts in der Staudtstraße werden in naher

Zukunft weitere Arbeitsplätze in Erlangen in nennenswertem Ausmaß geschaffen. Ein Umstand der weiteres Wachstum des Verkehrs mit sich bringt und nachhaltige Mobilitätslösungen verlangt

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Protokollvermerk:**

Herr WEBER, Referat VI, weist darauf hin, dass es in der Vorlage auf Seite 35 der Sitzungseinladung, zweiter Spiegelstrich, über den Kfz-Bestand in Erlangen richtig heißt:

*„Der Kfz-Bestand in Erlangen ist von 2008 bis 2014 um **6,5 %** angestiegen“.*

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### **Protokollvermerk:**

Herr WEBER, Referat VI, weist darauf hin, dass es in der Vorlage auf Seite 35 der Sitzungseinladung, zweiter Spiegelstrich, über den Kfz-Bestand in Erlangen richtig heißt:

*„Der Kfz-Bestand in Erlangen ist von 2008 bis 2014 um **6,5 %** angestiegen“.*

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.9**

**66/105/2016**

**Straßenausbaubeiträge - Änderung des BayKAG**

Wie bereits in der Presse berichtet, ist eine Reform des Bay. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) zum Thema Straßenausbaubeiträge absehbar. Nach aktuellem Stand kann optional zur bisherigen Regelung der einmaligen Beiträge die Erhebung in Form von wiederkehrenden Beiträgen eingeführt werden.

Jede Kommune soll selbst entscheiden können, nach welcher Methode - einmalig oder wiederkehrend - die Beitragserhebung erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung könnte im März 2016 vom Landtag verabschiedet und ab 01.04.2016 in Kraft treten.

Nach Änderung des BayKAG liegt es in der Entscheidung des Stadtrates, ob und in welchem Umfang eine Änderung der Ausbaubeitragsatzung erfolgt.

In der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach wurde dies bereits thematisiert.

Es ist vorgesehen, Erfahrungen aus Bundesländern einzuholen, die wiederkehrende Beiträge eingeführt und das neue Abrechnungsverfahren in der Praxis umgesetzt haben. Die Stadt Erlangen wird diesen Erfahrungsaustausch organisieren; vorgesehen ist er für die erste Jahreshälfte 2016 mit anschließender Berichterstattung im Stadtrat.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**



**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.10**

**66/102/2016**

**Anfrage StR Dr. Richter im UVPA vom 01.12.2015 zu Spiegel "toter Winkel"**

Mit den gleichlautenden Fraktionsanträgen 044/2013 der GL sowie 04/2013 der SPD wurde die Verwaltung gem. Beschluss des UVPA vom 23.07.2013 beauftragt, die Erprobung von Spezialspiegeln "Black-Spot-Mirror" an zwei signifikanten Kreuzungen zur Entschärfung der "Toten-Winkel-Situation" durchzuführen. Nach Abstimmung in der AG Radverkehr wurden seitens der örtlichen Unfallkommission anhand der Unfallstatistik die Kreuzungen Nürnberger Straße/W.-v.-Siemens-Straße Fuß-Radweg Westen sowie die Einmündung Günther-Scharowsky-Straße / Cumianastraße Fuß-Radweg Westen festgelegt. Die Montage der Spiegel konnte im Dezember 2013 mit Mitteln der HH-Stelle 541.841 "Verbesserung Radverkehr" erfolgen. Der Kostenaufwand betrug dabei ca. 2.500,- €/Spiegel.

Nach mittlerweile 2-jähriger Erfahrung sind nach polizeilicher Unfallstatistik jeweils zwei Abbiegeunfälle an den genannten Örtlichkeiten im Beobachtungszeitraum zu verzeichnen. Dabei steht auch ein Unfall in Bezug zum BSM-Spiegel, bei dem angenommen werden kann, dass schwerere Verletzungen und größerer Sachschaden durch dessen Vorhandensein vermieden wurde.

Aus verkehrlicher Sicht ergibt sich derzeit folgende Betrachtung:

Unfälle beim Abbiegen nach rechts im Zusammenhang mit dem sogenannten toten Winkel ziehen in der Regel schwerwiegende, zum Teil auch tödliche Unfallfolgen nach sich. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, wenn an gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen mit hohem Lkw- und Busabbiegeverkehr nach rechts Hilfsmittel – wie z.B. der Black-Spot-Mirror-Spiegel – zur Verfügung stehen. Die Spiegel sind relativ groß und auffällig, so dass sie speziell von Lkw- bzw. Busfahrern in der Regel gut erkannt und nach der Statistik wohl auch benutzt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Erweiterung der Spiegelstandorte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit deshalb vorgesehen, soweit seitens der Unfallkommission ein entsprechender Bedarf festgestellt und empfohlen wird. Gegenwärtig ist dieser nicht vorhanden.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient. Die Anfrage von Herrn Stadtrat Dr. Richter gilt hiermit als beantwortet.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient. Die Anfrage von Herrn Stadtrat Dr. Richter gilt hiermit als beantwortet.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14.11**

**VI/058/2016**

**Erledigungsstand Fraktionsanträge**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich UVPA auf. Sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP**

**Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**TOP 15**

**30/011/2016**

**Änderung der Straßenreinigungssatzung; Vergrößerung des Reinigungsgebietes**

Der Stadtteil Röthelheimpark ist mittlerweile nahezu vollständig bebaut und die vorhandenen Straßen wurden öffentlich gewidmet.

Zur Abrundung des städtischen Reinigungsgebietes beabsichtigt der städtische Straßenreinigungsbetrieb - wie bereits in der MZK vom 27.07.2004 angekündigt - die Aufnahme folgender Straßen ins Anschlussgebiet der Straßenreinigung:

- Helene-Richter-Straße
- Marie-Curie-Straße
- Willy-Brandt-Straße
- Thomas-Dehler-Straße
- Ludwig-Erhard-Straße

Die genannten Straßen dienen der Haupteinschließung der Wohngebiete und sind überwiegend mit Parkstreifen- bzw. -buchten ausgestattet. Des Weiteren befinden sich zwischen Gehweg und Straßenfläche Grünstreifen.

Erfahrungswerte der Verwaltung zeigen, dass die Straßenreinigung in ähnlichen angelegten Wohngebieten durch die Grundstücksangrenzer in der Regel nicht oder nur selten durchgeführt wird. Zudem erachten viele Grundstückseigentümer die Reinigung der Straßenflächen aufgrund des vorhandenen Verkehrs als nicht zumutbar.

Die Ausweitung des Reinigungsgebietes dient neben der Stadtsauberkeit auch der Optimierung bereits bestehender maschineller Reinigungsstrecken.

Durch die Aufnahme der genannten Straßen (ca. 3.300 lfd. Frontmeter) wird das Gebührenaufkommen der Straßenreinigungsgebühr um ca. 11.500 € verbessert.

#### Haushaltsmittel

- |                                     |                            |                               |
|-------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | werden nicht benötigt      |                               |
| <input type="checkbox"/>            | sind vorhanden auf lVP-Nr. | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| <input type="checkbox"/>            | sind nicht vorhanden.      |                               |

#### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungssatzung; Entwurf vom 01.02.2016, Anlage) wird beschlossen.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

#### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungssatzung; Entwurf vom 01.02.2016, Anlage) wird beschlossen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 16**

**30/012/2016**

**Änderung der Straßenreinigungsverordnung**

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen in der aktuellen Fassung entspricht nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an solche Verordnungen und sollte daher in zwei Punkten daran angepasst werden:

a) § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach wies das Gericht den Vertreter des Rechtsamtes darauf hin, dass die in unserer Verordnung in § 5 enthaltene Regelung, „bei Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich“ Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen zu kehren, einer obergerichtlichen Überprüfung nicht stand halten würde und empfahl, die Regelung „in der Regel einmal wöchentlich“ aufzuheben, auch wenn es im verfahrensgegenständlichen Fall nicht darauf ankam.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München ist die in unserer Straßenreinigungsverordnung enthaltene o.a. Regelung nämlich nicht von der in Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) enthaltenen Ermächtigungsgrundlage gedeckt, da die Anordnung der Straßenreinigungspflicht in einem bestimmten Zeitraum eine unzumutbare, mit dem Sinn und Zweck der Heranziehung der Anlieger nicht mehr vereinbare Belastung für die Anlieger darstellt (vgl. z.B. VGH München, Urteil vom 08.02.2011, Az. 8 ZB 10.1541, BayVBl. 2011, S. 435; VGH München, Beschluss vom 04.04.2007, Az. 8 B 05.3195, BayVBl. 2007, S. 558). Die Regelung „in der Regel einmal wöchentlich“ sollte daher gestrichen werden.

b) § 3a und die damit verbundene Bußgeldbewehrung in § 13 Nr. 2

In § 3a der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen findet sich eine Verpflichtung desjenigen, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hält oder ausführt, die durch das Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 2 der Verordnung dar.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Erlangen wegen des Einspruchs gegen einen von der Stadt Erlangen erlassenen Bußgeldbescheid wurde der Mitarbeiter der Bußgeldstelle vom Vorsitzenden Richter zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen nicht aufgrund der Ermächtigungsgrundlage für die Straßenreinigungsverordnung

in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG dem Hundehalter oder -führer auferlegt werden können, da diese sich ausschließlich an die Anlieger der Straßengrundstücke richtet. Im Übrigen ist die Verpflichtung derjenigen Person, die die öffentliche Straße (auch Wege und Plätze) über das übliche Maß hinaus verunreinigt hat (egal wodurch), die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bereits in Art. 16 BayStrWG verankert. Zuwiderhandlungen hiergegen können nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelung ist daher überflüssig, denn zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung muss der Hundehalter oder -führer zwangsläufig Tüten oder ein entsprechendes Behältnis bei sich führen, um den Hundekot zu beseitigen. Es wird daher empfohlen, § 3a und die entsprechenden Passagen in § 13 Nr. 2 der Straßenreinigungsverordnung zu streichen.

#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

##### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs-verordnung; Entwurf vom 01.02.2016, vgl. Anlage) wird beschlossen.

##### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

#### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

##### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs-verordnung; Entwurf vom 01.02.2016, vgl. Anlage) wird beschlossen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

**TOP 17**

**32-1/033/2016**

**Verlängerung Tempo 30 km/h in der Äußeren Tennenloher Straße bis zum Ortsausgang;  
Antrag aus der Bürgerversammlung (BV) für das Versammlungsgebiet Bruck am 6.10.2015**

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Bruck" am 6.10.2015 wurde unter anderem der Antrag gestellt, das bestehende Streckenverbot 30 km/h in der Äußeren Tennenloher Straße bis zur Ortsausgangstafel zu verlängern sowie Fahrbahndeckenerneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

**Gegenwärtige Situation**

Im Straßenzug Äußere Tennenloher Straße – Tennenloher Straße ist die Geschwindigkeit derzeit lediglich zwischen den Einmündungen Widerlichstraße und etwa 45 m östlich Zeißstraße auf 30 km/h beschränkt. Im Jahre 1990 wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h letztmals Richtung Osten bis östlich Zeißstraße ausgedehnt, um die dortige Fußgängerschutzanlage (FSA), die im Jahre 1972 im Interesse der Schulwegsicherheit eingerichtet wurde, in den geschwindigkeitsbeschränkten Bereich einzubeziehen. Im betreffenden Bereich verläuft die Äußere Tennenloher Straße gradlinig ist daher als übersichtlich zu bezeichnen. Lediglich durch einseitig parkende Fahrzeuge westlich Eythstraße wird die Fahrbahn eingengt, was zur natürlichen Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten führt.

**Rechtslage**

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 274 StVO sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

**Anhörverfahren**

Im Zuge des Anhörverfahrens wurden die Polizei, das Tiefbauamt sowie die Abteilung

Verkehrsplanung um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund des Antrages wurde die Situation an zwei verschiedenen Tagen vor Ort von der **Polizei** intensiv begutachtet. Es konnte festgestellt werden, dass in der Zeit von 07.30 - 08.00 lediglich drei Grundschüler aus südlicher Richtung kommend (Eyth- und Geisslerstraße) die Äußere Tennenloher Straße in Richtung Norden zur Grundschule Brucker Lache überquerten. Dabei benutzten die Schüler die ihnen zur Verfügung stehende FSA unmittelbar westlich der Zeißstraße. Des Weiteren wurde festgestellt, dass zwei Erwachsene ohne besondere Schwierigkeiten auf Höhe der Lilienthalstraße die Äußere Tennenloher Straße passierten. Während der Überprüfungszeit überquerten fünf Schulkinder im Beisein ihrer Eltern die Äußere Tennenloher Straße auf Höhe Hs-Nr. 53 in nördlicher Richtung, um zur Walddorfschule zu gelangen. Auch dies bereitete keinerlei Probleme.

Obwohl reges Verkehrsaufkommen herrschte (ca. 160 Fahrzeuge passierten die Kontrollstelle) können die gefahrenen Geschwindigkeiten als moderat bezeichnet werden. Dies bestätigen zudem die Geschwindigkeitsmessungen, die die **PI Erlangen-Stadt** aufgrund des Antrages, in den letzten Tagen verstärkt in der Äußeren Tennenloher Straße durchgeführt hat (Lasermessungen). Das Ergebnis untermauert die rechtliche Beurteilung, denn in den drei Messungen, über mehrere Stunden hinweg, wurde nur ein Verstoß festgestellt. In zwei Messungen ergab es sogar sog. Nullmessungen, kein Verstoß wurde registriert. Darüber hinaus wurden die Radarmessungen der **VPI Erlangen** der vergangenen drei Jahre ausgewertet. Auch hier konnten keine Anhaltspunkte für Geschwindigkeitsverstöße gefunden werden. Die Beanstandungsquote geht gegen Null. Sie liegt unter einem Prozent. Auch der rechtmäßige Parkverkehr auf der Südseite der Äußeren Tennenloher Straße westlich der Eythstraße führt zu einer Reduzierung der Geschwindigkeiten. Die Äußere Tennenloher Straße ist nach Grundlage der polizeilichen Unfallstatistik vom Unfallgeschehen unauffällig. Insbesondere die Verkehrsbeobachtungen und die Unfalluntersuchungen haben keine Anhaltspunkte ergeben, die eine durchgängige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würden. Im Übrigen teilt die Polizei die rechtliche Einschätzung des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes.

Das **Tiefbauamt** teilt mit, dass keine straßenbautechnischen Gründe für eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h sprechen. Hinsichtlich der Fahrbahndeckensanierung weist das **Tiefbauamt** auf das Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2016 hin, in dem u. a. auch die Äußere Tennenloher Straße zwischen Lilienthal- und Daimlerstraße zur Sanierung vorgesehen ist.

Nach Auffassung der **Abteilung Verkehrsplanung** ist der Straßenraum durch das Parken auf der Fahrbahn teilweise eingeengt und unübersichtlich. Der Straßenraum entspricht so nicht den Grundsätzen einer Hauptverkehrsstraße (teilweise keine Begegnung von Fahrzeugen möglich). Eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h würde den Gegebenheiten des Straßenraums entsprechen. Aufgrund der beschriebenen Enge der Fahrbahn ist eine schnellere Fahrweise teilweise schon jetzt nicht möglich. Folglich ist die Befürchtung, dass Verlustzeiten für den Busverkehr entstehen könnten unbegründet.

Bei einer Verkehrsbelastung ab ca. 4.000 Kfz/24h ist gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen bei Tempo 50 eine Radverkehrsanlage notwendig (siehe ERA S. 19 Bild 7: Belastungsbereiche zur Vorauswahl von Radverkehrsführungen). Die derzeitige Verkehrsbelastung im entsprechenden Abschnitt der Äußeren Tennenloher Straße beträgt ca. 6.000 Kfz./24h. Da die Markierung von Schutzstreifen aufgrund der in diesem Bereich verfügbaren Fläche nicht möglich ist, stellt die Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h nach Einschätzung der **Verkehrsplanung** eine Möglichkeit dar, eine Verbesserung für den Radverkehr zu erreichen. Die Ausweitung der Tempo-30-Regelung auf den westlichen Abschnitt der innerörtlichen Äußeren Tennenloher Straße würde zu einer Harmonisierung der Geschwindigkeiten beitragen. Durch die kontinuierliche Geschwindigkeitsregelung kann die Zahl der Beschleunigungsvorgänge innerorts reduziert und somit eine Verbesserung bzgl. der Lärm- und Schadstoffbelastung für die Anwohner erzielt werden.



Die **Abteilung Verkehrsplanung** spricht sich aus den oben genannten Gründen für eine Ausweitung der Tempo-30-Regelung um ca. 350 m in der Äußeren Tennenloher Straße zwischen der Zeißstraße und dem westlichen Ortsausgang aus.

### **Resümee**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grund der gegenwärtig geltenden Rechtslage eine Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung nicht umgesetzt werden kann. Insbesondere kann die nach § 45 Abs. 9 StVO erforderlich zwingende Notwendigkeit einer Beschilderung nicht festgestellt werden. Verkehrsbeobachtungen haben gezeigt, dass die Fahrzeugführer die vorhandenen örtlichen Verhältnisse richtig beurteilen und ihre Geschwindigkeit angemessen anpassen. Der teilweise vorhandene einseitige Parkverkehr führt zudem zu einer natürlichen Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten. Auch das unauffällige Unfallgeschehen ist ein Beleg dafür, dass die geltende Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h im betreffenden Bereich angemessen ist. Eine zusätzliche nicht zwingend erforderliche Beschilderung würde dem Bestreben der Stadt Erlangen zur Reduzierung des Schilderwaldes entgegen wirken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung von Mittelfranken als Fachaufsichtsbehörde die Stadt Erlangen vor einigen Jahren ausdrücklich darauf aufmerksam hat, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die vorhandene Temporeduzierung auf 30 km/h in der Tennenloher Straße und in der Äußeren Tennenloher Straße nicht erfüllt sind und in diesem Zusammenhang angemahnt hat, die gesetzlichen Voraussetzungen bei künftiger Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen genauestens einzuhalten.

In der Vergangenheit gingen zudem bei der Verwaltung immer wieder Anträge auf das Ausweisen von Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h in den Äußeren Tennenloher Straße bzw. Tennenloher Straße sowie näheren Umgebung ein. So wurde wiederholt u. a. eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Bunsenstraße sowie Felix-Klein-Straße gefordert. Diese Anträge wurden mit dem Hinweis auf die geltende Rechtslage abgelehnt. Sollte dem o. g. Antrag aus der Bürgerversammlung entgegen dem Vorschlag der Verwaltung entsprochen werden, würde man einen Präzedenzfall schaffen, der die Argumentationsposition der Verwaltung bei zukünftigen Anträgen erheblich schwächen würde.

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Protokollvermerk:**

1. Aus der Mitte des Ausschusses wird der Antrag gestellt, das Wort „nicht“ in Satz 2 der Beschluss-Vorlage (Seite 56 der Sitzungs-Einladung) zu streichen.

**Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-  
ausschusses des Stadtrates Erlangen**

**vom 23. Februar 2016**

**mit 11 gegen 3 Stimmen**

Dem Antrag auf Streichung wird zugestimmt.

2. Abstimmung über die Vorlage in der folgenden Fassung:

*„Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h **ist weiter zu verfolgen.***

*Der Antrag aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Erlangen-Bruck vom 06. Oktober 2015 ist damit bearbeitet.“*

**Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses des Stadtrates Erlangen  
vom 23. Februar 2016  
mit 10 gegen 4 Stimmen**

Der Änderungsfassung wird zugestimmt.

3. Amt 32 weist nachdrücklich darauf hin, dass nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 274 StVO sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Diese Voraussetzungen liegen hier allesamt nicht vor.

**Abstimmung:**

angenommen mit Änderungen  
mit 10 gegen 4

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Protokollvermerk:

1. Aus der Mitte des Ausschusses wird der Antrag gestellt, das Wort „nicht“ in Satz 2 der Beschluss-Vorlage (Seite 56 der Sitzungs-Einladung) zu streichen.

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-  
beirates des Stadtrates Erlangen  
vom 23. Februar 2016  
mit 4 gegen 3 Stimmen**

Dem Antrag auf Streichung wird zugestimmt.

2. Abstimmung über die Vorlage in der folgenden Fassung:

*„Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h **ist weiter zu verfolgen.**“*

*Der Antrag aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Erlangen-Bruck vom 06. Oktober 2015 ist damit bearbeitet.“*

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-  
beirates des Stadtrates Erlangen  
vom 23. Februar 2016  
mit 4 gegen 3 Stimmen**

Der Änderungsfassung wird zugestimmt.

3. Amt 32 weist nachdrücklich darauf hin, dass nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 274 StVO sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Diese Voraussetzungen liegen hier allesamt nicht vor.

**Abstimmung:**

angenommen mit Änderungen  
mit 4 gegen 3

**TOP 18**

**32-1/034/2016**

**Antrag aus der Bürgerversammlung Frauenaarach zur Sperrung der Durchfahrt der Brückenstraße für Fahrzeuge über 3,5 t mit Ausnahme des Busverkehrs**

In der Bürgerversammlung (BV) für das Versammlungsgebiet "Frauenaarach" am 27.10.2015 wurde u. a. beantragt, die Brückenstraße für eine Durchfahrt mit Fahrzeugen über 3,5 t mit Ausnahme der Busse zu sperren. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

**Gegenwärtige Situation**

Die Brückenstraße mit der Aurachbrücke erfüllt eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem südlichen und dem nördlichen Teil von Frauenaarach. Auf der Brücke ist die Geschwindigkeit auf 20 km/h beschränkt, zudem ist die Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 30 t gesperrt.

**Rechtslage**

Nach § 45 Abs. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie u. a.

- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an Straßen,
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine

Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (hier Eigentum sowie Gesundheit) erheblich übersteigt.

### **Anhörverfahren**

Im Zuge des Anhörverfahrens wurden die Polizei, das Tiefbauamt, die Abteilung Verkehrsplanung sowie das Umweltamt um Stellungnahme gebeten.

Die **Polizei** schätzt eine Gewichtsbeschränkung zum Schutz der Bausubstanz der im Jahr 2009 sanierten Aurachbrücke als geeignet ein.

Nach Mitteilung des **Tiefbauamtes** ist aus straßenrechtlicher Sicht eine Beschränkung auf Verkehrsarten möglich, z. B. Verbot für Kfz. über 3,5 t, allerdings würde die Ausnahme von Bussen eine unzulässige Bevorzugung von bestimmten Personengruppen darstellen, was unzulässig ist. Eine Beschränkung mit Ausnahme des Busverkehrs würde aus Sicht des **Tiefbauamtes** zudem keine maßgebliche Verbesserung darstellen. Auch sind keine anderen straßenrechtlichen Gründe für eine zusätzliche Gewichtsbeschränkung erkennbar.

### **Seitens des Umweltamtes ergeht folgende Stellungnahme:**

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Sperrung der Brücke aus Lärmschutzgründen, auch nur für Teile des Verkehrs, nicht begründet werden kann.

### **Berechnungsvorgaben:**

- Topographie heute
- Verkehrsdaten vom 9.12.2015, dabei berücksichtigt 3.997 Kfz/Tag, 162 LKW am Tage, 10 LKW nachts (Tagzeitraum 6 - 22 Uhr, Nachtzeitraum 22 - 6 Uhr)
- Brücke Pflaster Zuschlag 3 dB(A), Tempo 20 km/h, Brückendefinition in SOUNDPLAN
- Rest der Brückenstraße Asphalt ohne Zuschlag, Tempo 30 km/h
- Gebietsausweisung in der Umgebung: MI Mischgebiet, Grenzwerte der 16. BimSchV hilfsweise herangezogen: 64/54 db(A) tags/nachts

### **Begründung:**

Es wurde die Lärmbelastung in der Umgebung der Brücke berechnet für die Fälle

- nur Brückenstraße
- nur Stadtstraßen
- Stadtstraßen und Autobahnen

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass in den beiden ersten Fällen es nur am Gebäude Wilhelm-Tell-Straße 1 Ostseite zu Grenzwertüberschreitungen kommt. Nur bei Berücksichtigung der Autobahnen ergeben sich Grenzwertüberschreitungen an mehreren Gebäuden.

Die Einzelpunktberechnung für das Gebäude Wilhelm-Tell-Straße 1 Ostseite ergibt nur Grenzwertüberschreitungen im EG von 0,2 dB(A). Im EG sind aber an Ost- und Nordseite des Gebäudes keine schallempfindlichen Räume angeordnet, so dass man den Schallschutz als Begründung für Verkehrsbeschränkungen von vornherein ausschließen kann.

Die Frage des Erschütterungsschutzes kann im Hause nicht beantwortet werden. Dafür wäre eine Erschütterungsmessung erforderlich, für die leider keine Haushaltsmittel bereitgestellt wurden.

Nach Mitteilung der **Abteilung Verkehrsplanung** wurden am 9.12.2015 die Verkehrsmenge sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten im Bereich der Aurachbrücke in Frauenaarach erfasst. Insgesamt wurden innerhalb von 24 Stunden 3.997 Fahrzeuge erfasst. Davon wurden vom Zählgerät 172 Fahrzeuge der Kategorie LKW/Lastzug (Fahrzeuge > 6 m) zugeordnet. Dies entspricht einem absoluten Schwerverkehr-Anteil von 4,3%.

Nach Bereinigung dieser Zahlen um die Zahl der Busse (78 Busse je 24 h im Querschnitt), fuhren am Tag der Zählung tatsächlich 94 LKW/LZ innerhalb von 24 Stunden über die Aurachbrücke. Dies entspricht lediglich 2,4 % des Gesamtverkehrsaufkommens an dieser Stelle. Da die Aurachbrücke eine wichtige Verbindung zwischen dem südlichen sowie dem nördlichen Teil von Frauenaarach darstellt und erhebliche Umwegfahrten aus einer Sperrung der Aurachbrücke für den Schwerverkehr resultieren würden, kann aus derzeitiger Sicht ein Durchfahrtsverbot für KFZ > 3,5t seitens der **Verkehrsplanung** nicht befürwortet werden. Der sich daraus ergebende, voraussichtlich geringe Nutzen steht erheblichen Einschränkungen insbesondere für die ansässigen Familienbetriebe gegenüber.

Generell ist anzumerken, dass die gemessenen Geschwindigkeiten bei weitem nicht den erlaubten 20 km/h entsprechen. Die v85% beträgt in Fahrtrichtung Süd 38 km/h und in Fahrtrichtung Nord 43 km/h. Eine konsequente Geschwindigkeitsüberwachung würde aus Sicht der **Verkehrsplanung** deshalb bereits zu einer erheblichen Verbesserung der Situation führen.

Die **Abteilung Verkehrsplanung** schlägt vor, regelmäßig die dortigen Verkehrsverhältnisse (Verkehrsmenge, SV-Anteil und Geschwindigkeiten) zu überwachen, um bei steigender Zahl der KFZ > 3,5t reagieren zu können. Zusätzlich sollten verstärkt Geschwindigkeitskontrollen in unmittelbarer Nähe der Aurachbrücke durchgeführt werden.

## **Resümee**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t nicht erfüllt sind. Insbesondere zeigt die Auswertung des Umweltamtes, dass die Lärmwerte bei gegenwärtiger Belastung nicht ausreichend sind, um ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t rechtlich zu begründen.

Eine Sperrung würde zudem zu erheblichen Umwegfahrten führen und hätte wesentliche Nachteile insbesondere für die in Frauenaarach ansässigen Geschäftsbetriebe zur Folge. Auf Grund dieser Aspekte kann die in der Bürgerversammlung beantragte Sperrung für Fahrzeuge über 3,5 t mit Ausnahme des Busverkehrs seitens der Verwaltung nicht befürwortet werden.

Zur Verbesserung der Situation wird sich die Verwaltung sowohl an den Zweckverband KVÜ als auch an die Polizei mit der Bitte um Durchführung von regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen wenden, um so die festgestellten Geschwindigkeiten zu reduzieren.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

## **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat HÖPPEL stellt den Antrag, das Wort „nicht“ in Satz 1 der Beschluss-Vorlage (Seite 60 der Sitzungs-Einladung) zu streichen.

**Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-  
ausschusses des Stadtrates Erlangen  
vom 23. Februar 2016  
mit 2 gegen 12 Stimmen**

Der Antrag auf Streichung wird abgelehnt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Frauenaarach" beantragte Sperrung der Brückenstraße für Fahrzeuge über 3,5 t mit Ausnahme des Busverkehrs ist nicht weiter zu verfolgen.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung ist damit bearbeitet.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 2

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat HÖPPEL stellt den Antrag, das Wort „nicht“ in Satz 1 der Beschluss-Vorlage (Seite 60 der Sitzungs-Einladung) zu streichen.

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-  
beirates des Stadtrates Erlangen  
vom 23. Februar 2016  
mit 1 gegen 6 Stimmen**

Der Antrag auf Streichung wird abgelehnt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Frauenaurach" beantragte Sperrung der Brückenstraße für Fahrzeuge über 3,5 t mit Ausnahme des Busverkehrs ist nicht weiter zu verfolgen.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung ist damit bearbeitet.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 6 gegen 1

**TOP 19**

**VI/059/2016**

**Information des Wasserstraßen-Neubauamtes zu den Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen - Eingehen auf die Einwendungen der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsbeschluss**

Der Projektleiter des Wasserstraßen-Neubauamt informiert zu den Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen und geht auf die Einwendungen der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsbeschluss ein.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**



## **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

## **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 20**

611/096/2016

**Geplante Ansiedlung eines Ikea-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße; Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und Bauleitplanverfahren hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Negative städtebauliche, verkehrliche, umweltrelevante und einzelhandelsrelevante Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll eine Stellungnahme zum Raumordnungsverfahrens „Geplante Ansiedlung eines Ikea-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße“ und zu den frühzeitigen Behördenbeteiligungen der Bauleitplanverfahren abgegeben werden.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **3.1 Vorhaben**

Ergänzend zum bestehenden Einrichtungshaus in Fürth plant die IKEA Verwaltungs-GmbH im Südosten von Nürnberg die Errichtung eines neuen Einrichtungshauses (siehe Anlage 1).

Der geplante Standort befindet sich an der vierspurigen Regensburger Straße (Bundesstraße 4), die einen direkten Anschluss an die BAB A 6 und damit eine schnelle Verbindung zum Autobahnkreuz BAB A6/BAB A9 hat.

Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt ca. 73.000 qm. Das Bebauungskonzept (siehe Anlage 2) sieht vor, ein zweistöckiges, aufgeständertes Einrichtungshaus mit einer Bruttogrundfläche von 33.000 qm und einer Verkaufsfläche von 25.500 qm zu errichten. Zudem sind ca. 1.300 Parkplätze geplant. Die Parkplätze sollen sich vor dem Einrichtungshaus sowie unter dem aufgeständerten Einrichtungshaus befinden.

Im Regionalplan Region Nürnberg und im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg ist die Vorhabenfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Fläche wird derzeit gewerblich genutzt.

### 3.2 Verfahren

Das geplante Vorhaben stellt gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme dar, für die von der Regierung von Mittelfranken ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Somit ist dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet. Die Stadt Erlangen wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 22.12.2015 am Verfahren beteiligt und kann eine Stellungnahme bis zum 04.03.2016 abgeben.

Die Planunterlagen des Raumordnungsverfahrens wurden bei der Stadt Erlangen seit dem 29.01.2016 ausgelegt und sind noch bis 26.02.2016 einzusehen. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich über „Die Amtlichen Seiten – Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen“ vom 28. Januar 2016. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet eingestellt. Äußerungen können bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken abgegeben werden.

Sofern im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens dem Vorhaben keine landes- und regionalplanerische Ziele entgegenstehen, ist von der Stadt Nürnberg die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes vorgesehen. Die Größe und der Umfang des Einzelhandelsgroßprojektes bedingt die Ausweisung eines „Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Möbeleinzelhandel“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Flächennutzungsplan partiell geändert werden.

Mit Schreiben der Stadt Nürnberg vom 21.01.2016 wurde die Stadt Erlangen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Der aktuell als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich an der Regensburger Straße soll in eine Sonderbaufläche „Einzelhandel“ geändert werden.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren wird in Kürze erwartet.

### 3.3 Stellungnahme der Verwaltung

Seit über 30 Jahren besteht in Fürth-Poppenreuth ein Ikea-Einrichtungshaus. Vor rund 10 Jahren erfolgte eine Standortverlagerung und Vergrößerung. Die Stadt Erlangen liegt vollständig im Einzugsbereich dieses Ikea-Einrichtungshauses.

Da ein weiteres Ikea-Einrichtungshaus im Süd-Osten von Nürnberg im Wesentlichen das gleiche Sortiment wie das Fürther Einrichtungshaus hätte und die Distanz zu Erlangen wesentlich höher ist, sind für die Stadt Erlangen und insbesondere den Einzelhandelsstandort Erlangen keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Nürnberg hat, als zentraler Ort und Teil des gemeinsamen Oberzentrums der Region Nürnberg, die Aufgabe die Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen bis hin zum gehobenen Bedarf zu versorgen. Gegen den Bau eines weiteren Einrichtungshauses auf Nürnberger Stadtgebiet werden vor diesem Hintergrund, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der frühzeitigen Behördenbeteiligungen der Bauleitplanverfahren, keine Einwände erhoben.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Stadt Erlangen wird zum Raumordnungsverfahren „Geplante Ansiedlung eines Ikea-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße“ keine Einwände vorbringen. Auch bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung der entsprechenden vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden, nach jetzigem Sachstand, keine Einwände erhoben.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Stadt Erlangen wird zum Raumordnungsverfahren „Geplante Ansiedlung eines Ikea-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße“ keine Einwände vorbringen. Auch bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung der entsprechenden vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden, nach jetzigem Sachstand, keine Einwände erhoben.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

**TOP 21**

**611/098/2016**

**Bebauungsplan Nr. 347 B der Stadt Erlangen - Nägelsbachstraße Süd -  
mit integriertem Grünordnungsplan  
hier: Billigungsbeschluss**

## **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

### **a) Anlass und Ziel der Planung**

Die Firma Gossen/Röchling hat im Jahr 1992 ihr Werksgelände an der Nägelsbachstraße geräumt, um ihre gewerblichen Aktivitäten an einem anderen Standort fortzusetzen. Entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die Erlanger Innenstadt muss dieses große Grundstück städtebaulich durch ein verträgliches Konzept, welches hinsichtlich Nutzung, Gestaltung, Schallimmissionsschutz und nicht zuletzt dem Denkmalschutz den Anforderungen gerecht wird, neu geordnet werden. Hierzu hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durch die Vorhabenträgerin Erlanger Höfe GmbH & Co. KG stattgefunden, dessen 3. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 20.01.2015 die Grundlage für die weitere Planung bilden soll. Dementsprechend wurde von der Vorhabenträgerin der Gewinner des 3. Preises mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs beauftragt.

### **b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des ehemaligen Gossen-Betriebsgeländes mit dem unter Denkmalschutz stehenden Hauptgebäude Nägelsbachstraße 25 im Norden bis zur Werner-von-Siemens-Straße im Süden unter Ausklammerung des Neubaus der Firma Publicis, Nägelsbachstraße 33. Gleichzeitig wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – in einer kleinen Teilfläche der Güterbahnhofstraße hinsichtlich Abbiegespuren und Zufahrtsbereich geändert.

### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 entwickelt. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Erlangen beachtet.

Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt diese in ein Mischgebiet.

Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan mehrere Kennzeichnungen und symbolförmige Darstellungen, die wie folgt berücksichtigt werden:

- Die Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wird im Bebauungsplan nach den Ergebnissen des im Zuge des

- Aufstellungsverfahrens eingeholten Bodengutachtens konkretisiert.
- Der Darstellung von Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier insbesondere gegen Verkehrslärm entlang der Bahnstrecke und der Hochstraße, wird durch geeignete Festsetzungen umfassend Rechnung getragen.
  - Die Darstellung eines Spielplatzes wird aufgrund der geplanten städtebaulichen Struktur des Gebiets nicht als einzelne Anlage flächenhaft konkretisiert. Punktuelle Flächen und Kinderspielmöglichkeiten auf öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. auf dem Quartiersplatz) werden aber in der Freianlagenplanung berücksichtigt und umgesetzt.
  - Die Darstellung eines Parkplatzes im Süden des Geltungsbereichs wird zur Umsetzung des städtebaulichen Konzepts nicht berücksichtigt. Die erforderlichen Stellplätze für die geplante Nutzung werden weitestgehend in Tiefgaragen untergebracht. Der Flächennutzungsplan muss in diesem Punkt im Wege der Berichtigung angepasst werden.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 347 B – Nägelsbachstraße Süd – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan. Der Bebauungsplan wird extern bearbeitet durch das Planungsbüro Mess GbR aus Kaiserslautern, das den 3. Preis im Wettbewerb errungen hatten. Die Kosten werden von der Vorhabenträgerin Erlanger Höfe GmbH & Co. KG getragen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### a) Verfahren

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 14.04.2015 beschlossen, für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Grundstücks Flst.-Nr. 1649/3 - Gemarkung Erlangen -, Nägelsbachstraße, Nord- und Westgrenze des Grundstücks Flst.-Nr. 1651/6 - Gemarkung Erlangen -, Werner-von-Siemens-Straße und Güterbahnhofstraße den Bebauungsplan Nr. 347 B – Nägelsbachstraße Süd – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 29.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015 die Möglichkeit zur Einsicht in den Vorentwurf des Bebauungsplans (Bebauungskonzept) mit Begründung und zur Abgabe von Stellungnahme gegeben wurde. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 26.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015 stattgefunden. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben teilweise zu Änderung der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

### b) Städtebauliche Ziele

#### Nutzungskonzept

Die städtebaulichen Ziele wurden bereits in der Ausschreibung zum städtebaulichen Ideenwettbewerb definiert. Unter Erhaltung der beiden unter Denkmalschutz stehenden

Gebäude im Norden des Geländes sollen entsprechend der Nachfragesituation überwiegend Geschosswohnungen für Studierende und sonstige Haushalte in einer hochwertigen innerstädtischen Wohnform geschaffen werden. Daneben verbleibt auch ein Anteil gewerblicher Nutzung in den denkmalgeschützten Gebäuden sowie durch den Neubau eines Hotels an der Güterbahnhofstraße. In den Erdgeschossen der Neubauten entlang der Güterbahnhofstraße und der Nägelsbachstraße ist in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK) der Stadt Erlangen vom 31.03.2011 auch kleinflächiger Einzelhandel zulässig, der einen Beitrag zur Nahversorgung leisten kann. Entsprechend dem städtischen Vergnügungstättenkonzept vom 23.07.2015, wonach dieses Quartier für die Ansiedlung von Vergnügungstätten ungeeignet ist, werden solche Betriebe ausgeschlossen. Insgesamt ist die Schaffung eines hochwertigen innerstädtischen gemischt genutzten Stadtquartiers von angemessener baulicher Dichte beabsichtigt, in dem u.a. auch dem erhöhten Bedarf an Wohnstätten Rechnung getragen werden soll. Geplant ist der Neubau von ca. 220 Einzelappartements für Business und Studierende und 200 Wohnungen im Geschosswohnungsbau für insgesamt ca. 520 Einwohner.

### Erschließung

Die äußere Erschließung des Quartiers für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Nägelsbachstraße im Osten und die Güterbahnhofstraße im Westen. Die Erschließung im Inneren wird durch Eigentümerwege mit differenzierten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert. Diese Eigentümerwege nehmen auch den Fußgänger- und Fahrradverkehr auf. Es gibt zwei Zufahrten zur Tiefgarage, eine im Nordosten von der Güterbahnhofstraße und eine im Südwesten von der Nägelsbachstraße aus, beide möglichst nahe an den Rändern des Quartiers. Von den erforderlichen Stellplätzen werden 530 in einer Tiefgarage und 120 ebenerdig nachgewiesen. Das Quartier ist im Öffentlichen Personennahverkehr durch die im Nahbereich gelegenen Bushaltestellen Arcaden, Neuer Markt und Werner-von-Siemens-Straße hervorragend erreichbar. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs besteht ein Geh- und Fahrrecht, mit dem die Zufahrt zum angrenzenden Verwaltungsgebäude (Publicis) einschließlich Stellplätzen sowie zum städtischen Mitarbeiterparkplatz unter der Hochstraße gesichert wird. Dieses Geh- und Fahrrecht wird durch den Bebauungsplan in seiner Lage geringfügig verschoben, die Erschließung bleibt jedoch in vollem Umfang gewährleistet.

### Immissionsschutz

Auf den gesamten Geltungsbereich wirken erhebliche Schallimmissionen aus Schienenwegen und Hauptverkehrsstraßen ein, die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens durch schallimmissionstechnische Untersuchungen umfassend ermittelt und bewertet wurden. Unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung wirken danach auf die den Verkehrswegen zugewandten Fassaden der am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs vorgesehenen Gebäuderiegel Verkehrsräusche in einer Größenordnung ein, die tags und nachts weit über den Orientierungs- und Grenzwerten für Mischgebiete liegen. Auf den verkehrsabgewandten Fassaden sowie an den Gebäuden im Inneren des Plangebiets werden die Grenzwerte der 16. BImSchV, in den meisten Gebäuden und Geschossen auch die städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005, jedoch sicher eingehalten. Dies ist im Wesentlichen auf die Abschirmwirkung der beiden Gebäuderiegel zurückzuführen. Der Bebauungsplan sichert auf dieser Basis durch ein differenziertes Festsetzungskonzept gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

### Artenschutz

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Geltungsbereich Zwergfledermäuse und Feldsperlinge als geschützte Arten festgestellt. Die in dem Gutachten festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind entsprechend

den dort getroffenen Zeitangaben umzusetzen, zu unterhalten und dauerhaft zu sichern. Für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ist insbesondere der Zeitplan der Baumaßnahme an die Ansprüche der betroffenen Arten anzupassen. Baumfällungen sind nur innerhalb des Monats Oktober möglich.

### c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 347 B der Stadt Erlangen – Nägelsbachstraße Süd – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.01.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 347 B der Stadt Erlangen – Nägelsbachstraße Süd – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.01.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

## TOP 22

611/100/2016

### **Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

##### **a) Anlass und Ziel der Planung**

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich der Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die mit Bekanntmachung vom 26.01.2006 rechtsverbindlich geworden ist. Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist es, aufgrund des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen neue Wohngebiete zu entwickeln. Dadurch soll insbesondere der Abwanderung von jungen Familien aus dem Stadtgebiet entgegengewirkt werden.

Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Erlangen für den Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen. Nachdem das erste Wohngebiet (Nr. 410) vollständig bebaut und die Vermarktung des zweiten Baugebietes (Nr. 411) fast abgeschlossen ist, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das nächste Baugebiet geschaffen werden.

##### **b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 673 und 673/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 609, 629, 672, 674, 675, 678, 679, 682, 690, 726, 727, 728, 729, 731, 732, 733 sowie aus der Gemarkung Kosbach eine



Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 575 und weist eine Fläche von ca. 6,94 ha auf.  
Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 0,6 ha erweitert. Diese Flächen sind für Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs und zur Herstellung einer Wegeverbindung zum Baugebiet Nr. 408 erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 412 werden Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 421 - Ringschluss Adenauerring - überplant.

### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **a) Verfahren**

#### Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs zurück, das erstmals im Bebauungsplan Nr. 411 umgesetzt wurde. Aufgrund aktueller Anforderungen wurde das Konzept für den Bebauungsplan Nr. 412 modifiziert. Ein höherer Anteil an Geschosswohnungen soll nunmehr realisiert werden können.

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 09.11.2015 bis einschließlich 20.11.2015 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa 10 Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 12.11.2015 fand eine Informationsveranstaltung statt, an der etwa 25 Personen teilnahmen. Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

- Trasse der Stadtumlandbahn (StUB)  
Mehrere Anwohner aus den Bereichen „Am Kornfeld“, „Am Dinkelfeld“ und „An der weißen Marter“ wenden sich gegen eine Trassenführung der StUB auf der Nordseite des Adenauerrings, da hierfür Teile des am südlichen Rand des Baugebietes Nr. 408 vorhandenen Walles abgetragen werden müssten. Es werden Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen der Wohnqualität befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planungen für die StUB sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 412, sie werden jedoch zur Information dargestellt. Im Rahmen des StUB-Projekts sind vom Planungsträger Schallschutzberechnungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionswerte bei angrenzenden Wohngebäuden zu vermeiden.

- Viergeschossige Mehrfamilienhäuser südlich des Adenauerrings

Es wird bezweifelt, dass sich die geplanten viergeschossigen Mehrfamilienhäuser unmittelbar südlich des Adenauerrings in die Umgebung einfügen werden, da in den Baugebieten im näheren Umfeld nur Gebäude mit maximal zwei Geschossen vorhanden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Interesse einer Attraktivitätssteigerung und einer optimalen Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel ist eine Konzentration der Wohndichte entlang der Trassen von StUB und Stadtbussen erforderlich. Die Höhenentwicklung von bis zu vier Geschossen ist angemessen und entspricht der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aufgrund der geplanten Abstände zwischen vorhandenen und geplanten Gebäuden sind Beeinträchtigungen der Bestandsgebäude durch Verschattung oder sonstige negative Einwirkungen nicht zu erwarten.

- Baugruppen

Einige Bürger erkundigen sich, ob auch im Baugebiet 412 wieder Grundstücke für Baugruppen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Erlangen hat im Jahr 2015 einige moderierte Informationsveranstaltungen zur Bildung von Baugruppen für Grundstücke im Baugebiet 411 durchgeführt, die von zahlreichen interessierten Bürgern besucht wurden. Die Resonanz zeigt, dass bei Erlanger Bürgern der Wunsch nach gemeinschaftlichem Bauen und Wohnen vorhanden ist. Abhängig von den Erfolgen im Baugebiet Nr. 411 wird die Verwaltung prüfen, ob sie dem Stadtrat auch bei der Vergabe von Grundstücken des Baugebietes Nr. 412 wieder die Bereitstellung von Flächen für Baugruppen vorschlagen wird.

- Flexibilität des Planungskonzepts

Einige Bürger fragen nach, ob Grundstücke für Mehrfamilienhäuser auch mit Reihenhäusern bebaut werden könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Falls nicht alle Grundstücke für Mehrfamilienhäuser an interessierte Investoren verkauft werden können, wäre alternativ in einigen Bereichen auch eine Reihenhausbauweise möglich. Entsprechende Regelungen werden im Bebauungsplan vorgesehen.

- Grundstücksvergabe

Mehrere Bürger interessieren sich für die Grundstücksvergabe und bitten um Informationen über die geplante Vorgehensweise.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Vergabe von Grundstücken können derzeit noch keine konkreten Angaben gemacht werden, es wird jedoch ein zügig durchführbares Verfahren angestrebt.

Weitere Fragen von Bürgern bezogen sich auf den Lärmschutz zur BAB 3, den Bau der Kosbacher Brücke, die geplante Nahwärmeversorgung des Baugebietes Nr. 412, die Wohnflächen der Reihenhäuser sowie auf die Grundstückspreise.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 haben 24 Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Es werden überwiegend Einwände gegen eine Trassenführung der StUB auf der Nordseite des Adenauerrings, gegen die viergeschossige Randbebauung südlich des Adenauerrings und gegen den geplanten Umfang von Geschosswohnungsbebauung im Baugebiet 412 erhoben. Den Bürgern wurde schriftlich mitgeteilt, dass zu dieser Thematik in der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, eine Abwägung stattfinden wird.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 09.11.2015 bis einschließlich 20.11.2015 stattgefunden. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu geringen Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

#### **b) Städtebauliche Ziele**

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Grundstücken für qualitätvollen Wohnungsbau mit einer Mischung verschiedener Gebäudetypen für unterschiedliche Zielgruppen.

#### Städtebauliches Konzept / Baudichte

Das Baugebiet soll in sechs Wohnhöfe gegliedert werden und eine Quartiersmitte erhalten. In den Baufeldern nimmt die Baudichte vom Adenauerring im Norden zum Landschaftsraum im Süden ab. In Nähe der Trasse der StUB im Norden des Planbereichs sollen überwiegend Wohnungsbauten mit bis zu vier Geschossen entstehen. In der Gebietsmitte und am südlichen Rand des Baugebietes werden dreigeschossige Mehrfamilienhäuser sowie zwei- bis dreigeschossige Reihenhäuser um die Wohnhöfe gruppiert.

#### Externe Erschließung / StUB

Das Baugebiet wird für den motorisierten Verkehr vom Adenauerring erschlossen. Die zukünftige Trasse der StUB soll auf der Nordseite des Adenauerrings und somit außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 412 verlaufen. In früheren Planungen wurde eine Trassenführung auf der Südseite des Adenauerrings vorgesehen. Aktuelle Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass eine Trassenlage auf der Nordseite geringere Um- und Ausbaumaßnahmen am Adenauerring erfordern und weniger Bauland beanspruchen würde. Dadurch können Kosten reduziert werden.

#### Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Haupterschließungsachse mit angeschlossenen Stichstraßen in die Wohnhöfe. Das gesamte innere Erschließungssystem soll als verkehrsberuhigte Mischfläche hergestellt werden.

### Bebauung am Adenauerring / Lärmschutz

Die Geschosswohnungsbauten am nördlichen Rand des Gebiets sollen als Randbebauung entlang des Adenauerrings errichtet werden. Bei diesen Gebäuden sind passive Lärmschutzmaßnahmen durch Ausrichtung der Wohnräume zur lärmabgewandten Seite sowie der Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen auf der Nordseite erforderlich.

### Private Stellplätze

Die Wohnhöfe im Norden und im mittleren Teil des Baugebiets bleiben frei von oberirdischen Parkieranlagen. Die erforderlichen Stellplätze für die geplanten Reihenhäuser werden an den Zufahrtsstraßen zu den Wohnhöfen platziert.

Im südwestlichen Wohnhof sind Reihenhäuser mit Carports in den Vorgärten geplant.

Die Stellplätze für die Geschosswohnungsbauten sind ausschließlich in Tiefgaragen nachzuweisen. In der Mitte des Baugebietes besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines Quartiersparkhauses für die Unterbringung der Stellplätze der dort geplanten Reihenhäuser.

### Öffentliche Stellplätze

Entlang der Haupterschließungsachse und in der Quartiersmitte werden öffentliche Stellplätze vorgesehen. Die Anzahl öffentlicher Stellplätze liegt deutlich unter dem Durchschnitt des in den Büchenbacher Baugebieten bisher üblichen Stellplatzangebots. Dies ist aufgrund des hervorragenden ÖPNV-Angebots in unmittelbarer Nähe gerechtfertigt.

### Energetische Anforderungen

Mit den kompakten Bauformen des Geschosswohnungsbaus können positive Auswirkungen auf die Energieeffizienz erreicht werden. Die drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäuser bieten außerdem gute Voraussetzungen für die solarenergetische Nutzung der Flachdächer, da keine Verschattungsprobleme für die Dächer zu erwarten sind.

Für das Baugebiet wurde eine Verschattungsstudie erstellt. Die Auswertung zeigt, dass Teile der Erdgeschossfassaden in einigen Lagen zur Zeit der Wintersonnenwende verschattet sein werden. Vom Frühjahr bis zum Herbst ist jedoch für alle Wohngebäude eine gute Besonnung gewährleistet. Zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche sind z.B. die Südfassaden rund acht Stunden am Tag völlig unverschattet.

Für das gesamte Baugebiet wird eine Nahwärmeversorgung über ein gasbetriebenes BHKW geplant, das in der Gebietsmitte errichtet werden soll.

Unter Berücksichtigung der angedachten Nahwärmeversorgung können für die Wohnhäuser energetische Regelungen in den Kaufverträgen getroffen werden.

Eine Energie-Plus-Siedlung wird nicht angestrebt.

## **c) Umweltprüfung**

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Ausweisung des neuen Baugebietes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass der Ausgleich nicht vollständig im Gebiet erbracht werden kann. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll das verbleibende Defizit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 413 für das letzte Baugebiet in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II geregelt und ausgeglichen werden.

### Zusammenfassung Umweltbericht

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden bzw. benachbarten Siedlungsgebiete zu erwarten.

Im Bereich der Planfläche können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Luftreinhaltung, Lärmschutz) gesunde Wohnverhältnisse erreicht werden.

Seltene und schutzwürdige Biotope, Böden und sonstige Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Die klimatische Situation wird sich durch die Anlage eines Wohngebietes nicht wesentlich verschlechtern.

Mit der der Ausweisung eines neuen Baugebietes ist ein Verlust von Freiraum verbunden, der aber keinen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt. Erholungswirksame Freiflächen gehen nicht verloren. Sichtbeziehungen und Wegeverbindungen werden nicht unterbrochen.

Durch die geplante Wohnbebauung ist an erheblichen Umweltauswirkungen vorrangig die Bodenversiegelung und die damit einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie der Verlust an Lebensraum für geschützte Vogelarten zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

- werden derzeit nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,6 ha erweitert. Hinzu kommen eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nrn. 575 - Gmkg. Kosbach - als externe Ausgleichsfläche, sowie weitere Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 674 und 732 - Gmkg. Büchenbach - für die Herstellung einer Wegeverbindung zum Baugebiet 408 und als Ausgleichsfläche.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.02.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,6 ha erweitert. Hinzu kommen eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nrn. 575 - Gmkg. Kosbach - als externe Ausgleichsfläche, sowie weitere Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 674 und 732 - Gmkg. Büchenbach - für die Herstellung einer Wegeverbindung zum Baugebiet 408 und als Ausgleichsfläche.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.02.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

**TOP 23**

**611/099/2016**

**Erhalt und Weiterentwicklung des Burgbergs**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Burgberg ist in seiner bestehenden Form einzigartig für die Stadt Erlangen und auch durch die bewaldete Silhouette für das Erlangener Stadtbild von großer Bedeutung. Es liegt eine hohe Regelungsdichte am Burgberg vor: baurechtliche, planungsrechtliche naturschutzrechtliche und denkmalpflegerische Belange müssen berücksichtigt werden. Das Gebiet des Burgbergs umfasst die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 191 mit 2. Deckblatt und Nr. 92 sowie des Baulinienplans Nr. 47, außerdem noch einen kleinen Bereich östlich des Staffelwegs, der nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Zudem gilt die Erhaltungssatzung Burgberg, die das Ziel hat den Charakter des Burgbergs zu bewahren. Quartiersprägend sind die vielen großen oft parkartig ausgestalteten privaten Freiflächen, die einen großen alten Baumbestand aufweisen, der nach der Baumschutzverordnung zu beurteilen ist. Auf dem Burgberg stehen zudem viele alte Villen, die Einzeldenkmäler sind. Außerdem ist nach Denkmalschutzgesetz der südliche Hang des Burgberges als Ensemble geschützt.

Im Beschluss „Bebauungspläne Nr. 191 und Nr. 92 am Burgberg, hier: Erhalt der städtebaulichen Qualitäten des Burgbergs“ aus dem Jahr 2007 wurde die Wahrung der städtebaulichen Qualitäten am Burgberg beschlossen. Seitdem hat sich ein Wandel vollzogen, der sich durch einen starken Druck auf den Wohnungsmarkt in Erlangen und eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum aller Art auch auf dem Burgberg äußert.

Zudem bildet sich hier – wie auch in vielen anderen Stadtteilen Erlangens – ein Generationenwechsel ab, der einhergeht mit sich wandelnden Vorstellungen an den eigenen Wohn- und Lebensraum. Aus diesem und anderen Gründen mehren sich (Bauvor-)Anfragen unter der Prämisse der Innenentwicklung. Dies bedeutet in der Regel eine Veränderung des baulichen

Bestandes und des unmittelbaren Umfeldes. Um zum einen den besonderen Charakter des Quartiers zu erhalten und zum anderen nötige Gestaltungs- und Abwägungsspielräume in Bezug auf Nachverdichtung einräumen zu können, ist es von Bedeutung, gemeinsame Zielrichtungen festzulegen.

Diese Tendenzen und Veränderungen waren Anlass für Referat VI einen Workshop mit neun Stadträten durchzuführen um die aktuellen Anforderungen mit der Maßgabe des Bewahrens in Einklang zu bringen. Für die Weiterentwicklung des Burgberges wurden in dem Workshop verschiedene Zielrichtungen entwickelt.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Burgberg soll auch in Zukunft als „hochwertiges“ Wohngebiet erhalten bleiben. Neue Gebäude sollen sich deshalb von der Lage her entlang der Erschließungsstraßen orientieren, so dass die hinteren Gartenbereiche von Bebauung freigehalten werden. Das bestehende Wege- und Erschließungsnetz soll dafür erhalten bleiben. Außerdem gilt es bestehende Qualitäten unterschiedlicher Aussichtslagen durch gegenseitige Rücksichtnahme zu bewahren. Die bestehende sichtbare Topographie des Bergrückens ist dabei in jedem Fall zu beachten und in der Planung zu berücksichtigen. Terrassiert Abstufungen sind dabei zu verhindern. Um die Heterogenität des Burgbergs zu bewahren soll mehr Gestaltungsspielraum (Dachneigung nicht mehr als 45°) bei den Gebäuden eingeräumt werden. Zur Sicherung der Gestaltungsqualität kann der Baukunstbeirat herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandsqualität soll eine moderate Weiterentwicklung ermöglicht werden. Am Burgberg herrscht als Gebäudetyp die Villa vor. Die Bebauung in solitärer Bauweise (Einzelgebäude) soll auch weiterhin erhalten bleiben. Diese wird jedoch durch die Anpassung an aktuelle Anforderungen erweitert, so sind künftig mehrere große Wohnungen (kein Kleinwohnungsbau) pro Gebäude durchaus möglich und zeitgemäß. Die baulichen Anlagen können zudem eine größere als die bisher zulässige Höhenentwicklung aufweisen. Im Falle einer derartigen Neuentwicklung sind für die erforderlichen Stellplätze entsprechend bevorzugt Tiefgaragen bzw. Garagen vorzusehen. Hier müssen im Einzelfall diese Belange mit denen des Baumschutzes abgewogen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass das Erscheinungsbild der Straßenansichten nicht negativ beeinflusst wird.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergebnisse des Workshops am 04.08.2015 dienen der Verwaltung als ergänzende Leitlinien zum Vollzug des bestehenden Baurechts. Außerdem müssen noch die bereits aufgezählten sonstigen Belange bei der Beurteilung von Vorhaben beachtet werden.

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:



Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in die nächste Sitzung des UVPA's (am 15. März 2016) vertagt. Die Protokollpunkte aus dem Workshop sind zu ergänzen.

#### Abstimmung:

vertagt

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

#### Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in die nächste Sitzung des UVPA's (am 15. März 2016) vertagt. Die Protokollpunkte aus dem Workshop sind zu ergänzen.

#### Abstimmung:

vertagt

**TOP 24**

**611/102/2016**

**Umstrukturierungskonzept Erlangen Arcaden 2017  
hier: Weiteres Vorgehen**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fa. mfi unbail rodamco strebt zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Erlangen Arcaden für das Jahr 2017 eine Umstrukturierung an, welche sie in der Sitzung des Stadtrates vom 10. Dezember 2015 einschließlich einer Innenstadtverträglichkeitsstudie vorstellten.

Aus städtischer Sicht stehen hierbei der Erhalt und die Stärkung Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen sowie Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt im Ganzen, d.h. insbesondere auch der nördlichen Innenstadt, im Fokus. Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen das Städtebauliche Einzelhandelskonzept (SEHK) sowie die städtischen Aktivitäten im Programm „Aktive Zentren“.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um der o.g. Zielstellung umfassend gerecht zu werden, sind den weiteren Planungen und Abstimmungen auf Grundlage der in der o.g. StR-Sitzung präsentierten „kleinen Lösung“ nachstehende Maßgaben zu Grunde zulegen:

- Es erfolgen grundsätzlich keine baulichen Erweiterungen der vorhandenen Erlangen Arcaden, insbesondere für zusätzliche Verkaufs- bzw. Nutzflächen oder Kfz-Stellplätze, da u.a. bereits heute die maßgebliche Kreuzung angesichts der Bebauung auf dem ehem. Gossen-Gelände in seiner verkehrlichen Leistungsfähigkeit ausgereizt ist.
- Es erfolgt keine über die bestehenden Regelungen hinausgehende Flexibilisierung der Sortimente und Verkaufsflächen.
- Die bisher verwandten Waren- und Sortimentsbezeichnungen sind auf die „Erlanger Liste“ umzustellen, so sind beispielhaft die Sortimente „Apothekewaren“ und „Drogeriewaren“ derzeit als sonstige Verkaufs- und Dienstleistungsflächen „Gesundheit“ bezeichnet.
- Die o.g. Innenstadtverträglichkeitsstudie ist im Hinblick auf die „Erlanger Liste“ zu überarbeiten.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben ist aus Sicht der Verwaltung zur Umsetzung der von der Fa. mfi unbail rodamco beabsichtigten Umstrukturierung der Erlangen Arcaden im Jahr 2017 hierzu der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 zu ergänzen; eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wäre hingegen nicht erforderlich.

Mit der Höheren Landesplanungsbehörde ist im Weiteren die Erforderlichkeit einer Landesplanerischen Beurteilung noch zu klären.

Das IHK-Gremium hat sich bereits geäußert, als dass das angedachte Vorgehen mit der „kleinen Lösung“ befürwortet wird.

Die Verwaltung wird in diesem Sinne die erforderlichen Abstimmungen weiter vornehmen und die erforderlichen Beschlussvorlagen in die Gremien des Stadtrates einbringen.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Ergebnis/Beschluss:

Dem weiteren Vorgehen zur Umstrukturierung der Erlangen Arcaden wie im Sachbericht (Ziffer II. Begründung) beschrieben wird zugestimmt.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

#### Ergebnis/Beschluss:

Dem weiteren Vorgehen zur Umstrukturierung der Erlangen Arcaden wie im Sachbericht (Ziffer II. Begründung) beschrieben wird zugestimmt.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 25**

**611/078/2015**

**Niedrige Energiestandards von Gebäuden in Erlangen als Beitrag zur Energiewende (SPD-Fraktionsantrag 110/2015)**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Energieverbrauch von neugebauten Gebäuden in Erlangen soll auch in Zukunft regelmäßig die geltenden Mindestanforderungen der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) deutlich unterschreiten.

Bei der Sanierung von städtischen Gebäuden bzw. Gebäuden von städtischen Töchtern soll Energieeinsparung weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Planung sein. Städtische Gebäude sollen sich durch einen möglichst niedrigen Energiebedarf auszeichnen und damit eine Vorbildfunktion übernehmen.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Belang der Energieeffizienz soll auch in Zukunft bereits in einem frühen Stadium in die Planung von neuen Baugebieten und städtischen Gebäuden eingestellt werden.

Die Stadtverwaltung ist für das Thema bereits stark sensibilisiert. Die entwickelten Instrumente zur Sicherung der Energieeffizienz bei Neuplanungen und Neubauten sollen weiterhin angewandt werden – Regelung in städtebaulichen Verträgen, Regelung in Grundstückskaufverträgen und energetische Beratung.

Spezielle Abstimmungsgremien sind eingerichtet, die routiniert Planungsvorhaben begleiten.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der SPD-Fraktionsantrag schlägt im Wesentlichen die Einführung und Anwendung einer festen Quote zur Unterschreitung der Mindestvorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) bei Neubau und Sanierung von Gebäuden vor.

Die Verwaltung empfiehlt, energetische Regelungen weiterhin jeweils aus dem einzelnen Planungsfall zu entwickeln und zu sichern. Dieses Vorgehen ist in Erlangen bereits eingespielt und große Erfolge bei Energieeinsparung und Energieeffizienz sind zu verzeichnen.

Die Gründe gegen die Einführung einer festen Quote werden im Folgenden erläutert.

#### Städtische Bauvorhaben:

Städtische Neubauvorhaben sollen möglichst in Passivhausbauweise errichtet werden. Bei Gebäudesanierungen sollen Passivhauskomponenten zum Tragen kommen.

Lediglich im Einzelfall können niedrigere Energiestandards verwirklicht werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachweislich nicht gegeben ist oder baukonstruktive Hindernisse vorliegen.

Sehr gute Ergebnisse wurden bereits erreicht, die auch im Energiebericht zu den städtischen Gebäuden aufgezeigt werden.

Positive Beispiele jüngerer Zeit sind die Neubauten des Familienzentrums in Büchenbach, des Kindergartens in der Wasserturmstraße und der Kinderkrippe am Buckenhofer Weg jeweils in Passivhausbauweise.

Bei Sanierungsmaßnahmen, z. B. im Rahmen des Schulsanierungsprogramms gelingt es durch den Einsatz von Passivhauskomponenten regelmäßig die jeweils gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) um 15 % bis 30 % zu unterschreiten. So weisen das Rathaus am Rathausplatz, das kleine Rathaus in der Schuhstraße und das Sonderpädagogische Förderzentrum II in der Stintzingstraße nach der Sanierung einen Energieverbrauch von nur 40 % im Vergleich zum Zustand vor der Sanierung auf.

Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht dem SPD-Fraktionsantrag.

#### Bauvorhaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaft:

Auch die städtische Wohnungsbaugesellschaft unterschreitet regelmäßig bei Neubauten und Sanierungen den vorgegebenen energetischen Mindeststandard nach Energieeinsparverordnung (EnEV).

So unterschreiten zum Beispiel im Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2014 alle neu gebauten Wohnungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaft die Vorgaben der Energieeinsparverordnung deutlich (siehe Geschäftsbericht).

Gleiches gilt für die Modernisierungen im Geschäftsjahr 2014. Die Sanierungen erfolgten im Wesentlichen auf Grundlage des KfW Programms „Energieeffizient Sanieren“, was die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus zum Ziel hat.

Die Stadt hat die Möglichkeit, weiteren Einfluss auf die Wohnungsbaugesellschaft über den Aufsichtsrat zu nehmen.

### Neuausweisung von Baugebieten im Zusammenhang mit städtebaulichem Vertrag

Städtebauliche Verträge werden zwischen der Stadt und Bauträgern geschlossen.

Bei der Neuausweisungen von Baugebieten im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen, werden bereits heute Gebäude errichtet, die die Energiestandards, der jeweils gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschreiten.

Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten werden bezogen auf den konkreten Planfall Regelungen zur Nahwärmeversorgung bzw. zu einem Anschluss an die Fernwärmeversorgung im städtebaulichen Vertrag zu getroffen.

Im Einzelfall sind bereits höhere Energiestandards für die zu errichtenden Gebäude im städtebaulichen Vertrag gesichert worden (z. B. KfW 60 Standard im Baugebiet Neumühle auf dem ehemaligen Cesewid-Gelände).

Bei Projekten von Bauträgern und Investoren ist festzustellen, dass auch ohne vertragliche Regelungen sehr oft Gebäude realisiert werden, die den Mindeststandard der Energieeinsparverordnung unterschreiten (z. B. Reihenhausbau am Brucker Bahnhof oder Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau am Ebereschenweg).

Die Ansprüche der Käufer von Neubauten in Erlangen sind in Bezug auf energieeffizientes Bauen so hoch, dass allein die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards nicht mehr akzeptiert wird.

Bei städtebaulichen Verträgen ist jeweils eine Angemessenheitsprüfung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erforderlich.

Die Verwaltung wird in diesem Rahmen weiterhin Regelungen zu energetischen Gebäudestandards zu treffen.

Der SPD-Fraktionsantrag fordert die Einführung einer generellen Quote zur Unterschreitung der gesetzlichen Anforderungen ohne Prüfung des Einzelfalls. Dies ist aus rechtlicher Sicht unzulässig und kann von der Verwaltung nicht empfohlen werden.

### Neuausweisung von Baugebieten im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ werden höhere Energiestandards über Grundstückskaufverträge gesichert.

So wurde im Baugebiet 410 eine Unterschreitung der damals gültigen EnEV um 25 % über die Kaufverträge an die Baufamilien weitergegeben. Einige Gebäude waren auch als Passivhäuser zu konzipieren.

Das Baugebiet 411 ist als Energie-Plus-Siedlung geplant. In den Kaufverträgen wird neben der Sicherung von Gebäudestandards (vor allem Passivhaus) auch eine Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verankert.

Durch eine gezielte energetische Beratung werden Baufamilien auch im Planungsprozess begleitet; dies hat im Einzelfall dazu geführt, dass sich Baufamilien zu noch höheren Energiestandards entschieden haben.

Die Festschreibung höherer Energiestandards ist allgemein akzeptiert. Vermarktungsschwierigkeiten waren bisher nicht zu verzeichnen. Ob sich diese Haltung mit der Verschärfung der Energieeinsparverordnung 2016 ändert, bleibt abzuwarten.

In den Baugebieten der Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ sollen weiterhin energetische Regelungen bezogen auf den konkreten Planungsfall unter Berücksichtigung der angedachten Wärmeversorgung – z. B. Nahwärme – in den Kaufverträgen getroffen werden.

Die Einführung und Anwendung einer generellen Quote zur Unterschreitung der Mindeststandards der jeweils gültigen EnEV wird von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen

#### Möglichkeit der Festsetzung im Bebauungsplan

In der Fachwelt ist die rechtliche Zulässigkeit von Festsetzungen energetischer Gebäudestandards im Bebauungsplan umstritten (z. B. die Festsetzung von Wärmedurchgangs-koeffizienten). Es wird stattdessen empfohlen, entsprechende Regelungen über städtebauliche Verträge bzw. Kaufverträge zu sichern.

Die Einführung einer generellen Quote zur Unterschreitung der gesetzlichen Anforderungen in zukünftigen Bebauungsplanverfahren ist definitiv unzulässig. Jede Festsetzung im Bebauungsplan muss städtebaulich hergeleitet und für den jeweiligen Einzelfall begründet sein.

Eine Festsetzung zu energetischen Gebäudestandards im Bebauungsplan, sofern überhaupt rechtlich zulässig, würde in Anbetracht einer stetigen Verschärfung des Fachrechts (EnEV) auch dazu führen, dass der Normalfall des Fachrechts in naher Zukunft die Festsetzung im Bebauungsplan überholt. Somit entstünde ein Widerspruch, da Festsetzungen zu Energiestandards im Bebauungsplan langfristig fortwirken würden.

Vor diesem Hintergrund bedient sich die Stadt Erlangen rechtlich gesicherter Instrumente – städtebaulicher Vertrag, Grundstückskaufverträge und energetische Beratung, um energieeffizientes Bauens in der Stadt zu sichern und zu verfolgen.

Die Einführung und Anwendung einer generellen Quote zur Unterschreitung der Mindeststandards der jeweils gültigen EnEV wird von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen

#### Energieeffiziente Bauleitplanung in Erlangen

Die ganzheitliche Prüfung der energetischen Belange ist fester Bestandteil der Aufstellung von Bebauungsplänen in Erlangen.

So wird für neue Baugebiete regelmäßig die Verschattung geprüft, um den Ertrag von passiven und aktiven Solarenergiegewinnen zu optimieren.

Das Konzept zur Energie-Plus-Siedlung im Baugebiet 411 in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ geht auf zwei energetische Gutachten zurück. Eines wurde von Herrn Dr. Goretzki erstellt.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit den Experten, verfügt die Verwaltung über viel Fachwissen, dass aktuell auf andere Planverfahren übertragen und dort angewendet wird.

Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht dem SPD-Fraktionsantrag.

#### Verschärfung Energieeinsparverordnung (EnEV) zum 01.01.2016:

Zum 01.01.2016 werden die Anforderungen an den Primärenergiebedarf von Neubauten nochmal um 25 % verschärft.

Bundesweit mehren sich kritische Stimmen, die fordern, andere planerische Belange gegenüber einer immer weiteren Steigerung der Energieeffizienz nicht aus den Augen zu verlieren.

So sind in den einschlägigen Fachmedien immer wieder Klagen von Wohnungsbaugesellschaften zu lesen, die über steigende Baukosten auch aufgrund der stetigen Verschärfung der EnEV berichten. Sie stellen sich die Frage, wie vor dem Hintergrund immer weiter zunehmender

Anforderungen, andere politische Ziele, wie zum Beispiel die Sicherung von bezahlbarem Wohnraum, erfüllt werden können.

Auch vor diesem Hintergrund kann ein Festschreiben fester Quoten zur Unterschreitung des gesetzlich zulässigen Energiestandards ohne Prüfung im Einzelfall nicht empfohlen werden.

Vielmehr sollen die von der Verwaltung entwickelten Instrumente zur Sicherung der Energieeffizienz im Rahmen der Neuausweisung von Baugebieten wie bisher angewandt werden. Dies kann im begründeten Einzelfall auch dazu führen, keine höheren Energiestandards anzustreben und festzuschreiben.

Die Verschärfung der EnEV zum 01.01.2016 hat den positiven Effekt, dass sie auch Neubauten in bestehenden Baugebieten erfasst, auf die die Stadt kaum Einfluss hat, wenn es um die Durchsetzung bestimmter Energiestandards geht. In diesen Fällen, zum Beispiel der Bebauung einer Baulücke, oder die Errichtung eines Neubaus nach Abriss eines bestehenden Gebäudes, hat der Bauherr einen Anspruch auf Baugenehmigung bei Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards

#### Berücksichtigung der Möglichkeit der Installation von Photovoltaikanlagen

Die Möglichkeiten der Installation von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen werden in Erlangen bei der Planung von Neubauten und der Sanierung von Gebäuden berücksichtigt und weiterhin angewandt. In den Beschlüssen der Stadt wurde bereits darauf hingewiesen und dergleichen beschlossen.

Große Erfolge sind auch hier bereits zu verzeichnen. So belegt Erlangen unter den 53 Großstädten Deutschlands einen erfreulichen 7. Platz in der Solarbundesliga knapp hinter der Stadt Freiburg.



Paradebeispiel ist auch hier die Planung des Baugebiets 411 in der Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“, dass als Energie-Plus-Siedlung konzipiert ist. In dem Baugebiet wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen Dachflächen über die Grundstückskaufverträge gesichert.

Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht dem SPD-Fraktionsantrag.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in die nächste Sitzung des UVPA's (am 15. März 2016) vertagt.

Herr Stadtrat Dr. RICHTER bittet um Ergänzung der Vorlage wie folgt:

Es wird wie unter Ziffer II. der Vorlage geschildert verfahren:

- Ggf. darüber hinausgehend wird in städtebaulichen Verträgen sowie Kaufverträgen eine deutliche Unterschreitung der jeweils gültigen EnEV unter Vorbehalt der Abwägung der gesamten Umstände festgesetzt.

- In Vorlagen zu Bebauungsplanverfahren sowie bei städtischen Bauvorhaben wird jeweils der angestrebte Energiestandard erwähnt.
- In Beschlussvorlagen wird über die Möglichkeit zur Installation von PV- oder solarthermischen Anlagen berichtet.
- Die Empfehlungen des Gutachtens von Goretzki zur energieeffizienten Bauleitplanung werden von der Stadt und den städtischen Töchtern berücksichtigt.
- Eine VertreterIn der GEWOBAU wird in eine der nächsten Sitzungen des UVPA's eingeladen.

**Abstimmung:**

vertagt

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in die nächste Sitzung des UVPA's (am 15. März 2016) vertagt.

Herr Stadtrat Dr. RICHTER bittet um Ergänzung der Vorlage wie folgt:

Es wird wie unter Ziffer II. der Vorlage geschildert verfahren:

- Ggf. darüber hinausgehend wird in städtebaulichen Verträgen sowie Kaufverträgen eine deutliche Unterschreitung der jeweils gültigen EnEV unter Vorbehalt der Abwägung der gesamten Umstände festgesetzt.
- In Vorlagen zu Bebauungsplanverfahren sowie bei städtischen Bauvorhaben wird jeweils der angestrebte Energiestandard erwähnt.
- In Beschlussvorlagen wird über die Möglichkeit zur Installation von PV- oder solarthermischen Anlagen berichtet.
- Die Empfehlungen des Gutachtens von Goretzki zur energieeffizienten Bauleitplanung werden von der Stadt und den städtischen Töchtern berücksichtigt.
- Eine VertreterIn der GEWOBAU wird in eine der nächsten Sitzungen des UVPA's eingeladen.

**Abstimmung:**

vertagt

## **TOP 26**

### **Anfragen**

#### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Protokollvermerk:**

### **Anfragen**

**- öffentlich -**

1.1. Herr Stadtrat VOLLETH weist darauf hin, dass neben der bis Ende März gesperrten Regnitzbrücke in Fürth-Vach ab Anfang März 2016 im Stadtteil Erlangen-Bruck die Brücke am „Herzogenauracher Damm“ gesperrt ist.

Er regt an, künftig größere Straßensperrungen mit den benachbarten Städten zu besprechen.

1.2. Er bittet ferner um nähere Angaben zu dem Vorhaben auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei in Erlangen-Tennenlohe, Gründlacher Straße.

Herr WEBER, Referat VI, sagt eine Prüfung zu.

2. Herr HELGERT bittet um nähere Angaben zur Fertigstellung des im Bau befindlichen „Brucker Radweges“ neben der ICE-/Güterfernverkehrs-Trasse zwischen der Felix-Klein-Straße und der Paul-Gossen-Straße.

Herr WEBER, Referat VI, sagt eine Information über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu.

#### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### **Protokollvermerk:**

## Anfragen

- öffentlich -

1.1. Herr Stadtrat VOLLETH weist darauf hin, dass neben der bis Ende März gesperrten Regnitzbrücke in Fürth-Vach ab Anfang März 2016 im Stadtteil Erlangen-Bruck die Brücke am „Herzogenauracher Damm“ gesperrt ist.

Er regt an, künftig größere Straßensperrungen mit den benachbarten Städten zu besprechen.

1.2. Er bittet ferner um nähere Angaben zu dem Vorhaben auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei in Erlangen-Tennenlohe, Gründlacher Straße.

Herr WEBER, Referat VI, sagt eine Prüfung zu.

2. Herr HELGERT bittet um nähere Angaben zur Fertigstellung des im Bau befindlichen „Brucker Radweges“ neben der ICE-/Güterfernverkehrs-Trasse zwischen der Felix-Klein-Straße und der Paul-Gossen-Straße.

Herr WEBER, Referat VI, sagt eine Information über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu.

## **Sitzungsende**

am 23. Februar 2016, 20:30 Uhr

Der Vorsitzende:

.....  
Oberbürgermeister  
Dr. Janik

Der Schriftführer:

.....  
Strobel

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die FDP-Fraktion:**

**Für die ÖDP:**

**Für die FWG:**